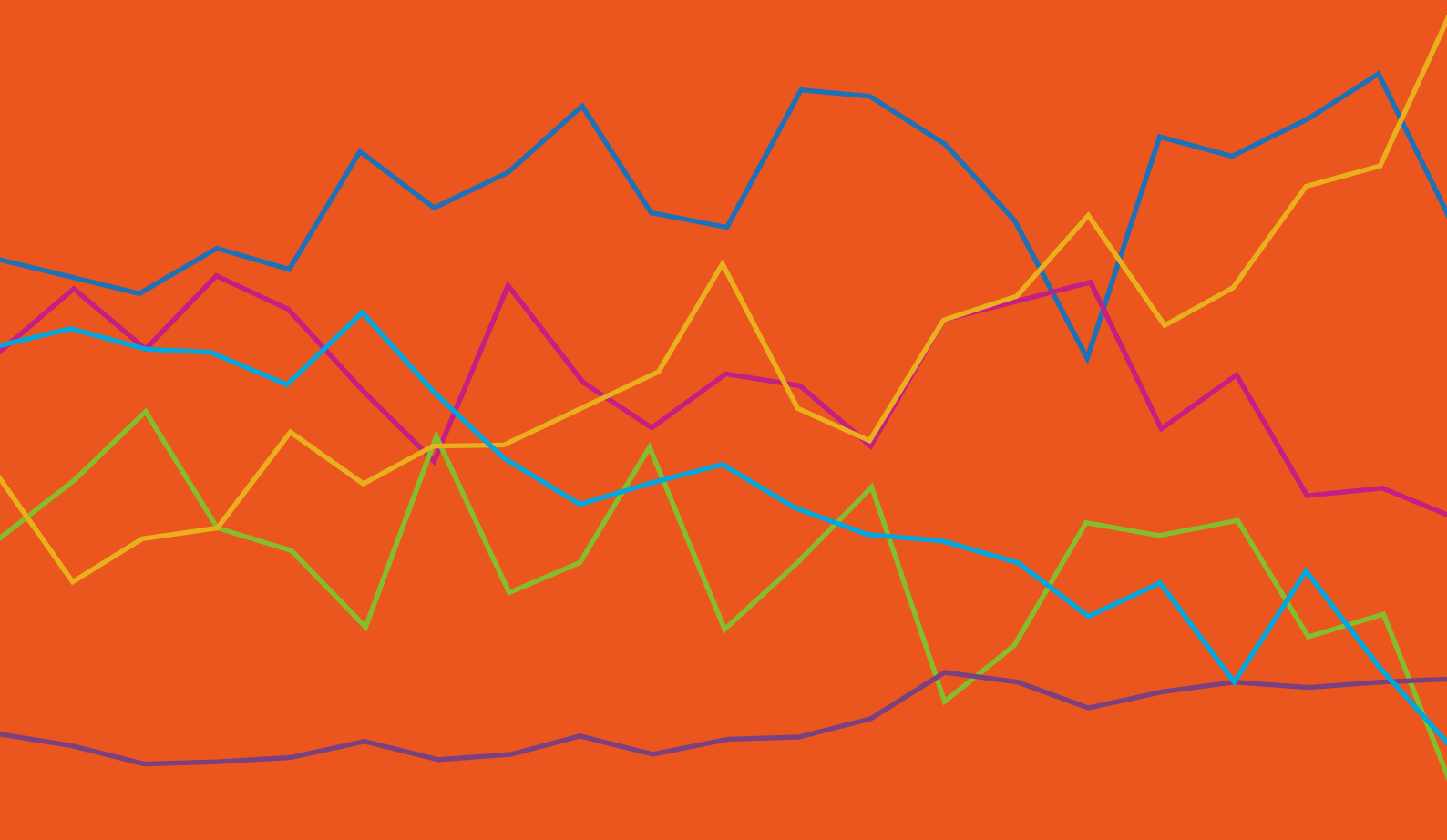


STATISTIK

Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen

2020 | Deutschland



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

Inhalt

Vorwort	4
Vorbemerkungen zur Datengrundlage	6
Besonderheiten und Rahmenbedingungen der Bewohner_innenstatistik	6
Teilnahme der Frauenhäuser	7
Ergebnisse der Bewohner_innenstatistik	9
Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte	10
Beschreibung der Bewohner_innen	12
Anzahl der Bewohner_innen und Wohndauer	12
Alter und Personenstand der Bewohner_innen	16
Kinder im Frauenhaus	17
Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel	19
Wohnort und Wohnsituation	22
Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss	24
Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts	27
Täter(_innen)	30
Polizeiliches Vorgehen	31
Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser	33
Sonderauswertung: Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen	35
Zusammenfassung	44
Die Tabellen 2020	48
Literatur	64

Vorwort

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Schutz- und Hilfeangebote für ALLE gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland. Sie setzen damit Menschenrechte, Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel der Istanbul-Konvention, und den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Schutz vor Gewalt um.

Seit 20 Jahren gibt es die „Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen“, die 2010 auf die Onlineversion umgestellt wurde. Ausgewertet werden Daten von Frauenhäusern, die bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) oder in anderer Trägerschaft organisiert sind.

Mit der Bewohner_innenstatistik legt Frauenhauskoordination e.V. (FHK) als einzige Stelle in Deutschland jährlich Daten für die Praxis, die Forschung und die Politik über die Frauenhausarbeit und die Frauenhausbewohner_innen vor. Die Mitarbeiter_innen in den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen geben die Daten der Bewohner_innen online anonymisiert ein und haben jederzeit die Möglichkeit, die Daten für sich selbst online auszuwerten und für die eigene fachliche und fachpolitische Arbeit zu nutzen.

FHK bedankt sich sehr herzlich bei allen Mitarbeiter_innen und Trägervertreter_innen¹ der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die sich mit der Bewohner_innenstatistik auseinandergesetzt und Daten eingegeben haben, insbesondere, weil sie oft mehrere Statistiken für verschiedene Zuwendungsgeber_innen und Leistungsträger_innen führen. Wir freuen uns, wenn sich zukünftig weitere Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen beteiligen und helfen bei den ersten Schritten gerne weiter.

¹ FHK verwendet seit 2016 den Unterstrich (Gender_Gap) für eine gendersensible Schreibweise. Die mit dem Unterstrich angezeigte Leerstelle (englisch: gap) symbolisiert Raum für nichtbinäre, inter- oder transgeschlechtliche Menschen.

Vorstand Frauenhauskoordinierung e.V.

Johanna Thie,
Diakonie Deutschland,
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Gisela Pinggen-Rainer,
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./
Deutscher Caritasverband e.V.

Christiane Völz,
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Katrin Frank,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.

Geschäftsstelle Frauenhauskoordinierung e.V.

Freya Rudek, Referent_in Statistik

Heike Herold, Geschäftsführung

Berlin, Oktober 2021

Stichtag: 30.04.2021

Dateneingabe: Online unter www.bs.frauenhauskoordinierung.de

Auswertung: Sandra Popp und Petra Kaps, ZEP
– Zentrum für Evaluation und Politikberatung

Redaktion: Freya Rudek und Heike Herold, FHK

© Frauenhauskoordinierung e.V., November 2021

Vorbemerkungen zur Datengrundlage

Besonderheiten und Rahmenbedingungen der Bewohner_innenstatistik

Seit dem Jahr 2000 erheben Frauenhäuser in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) sowie Frauenhäuser in sonstiger Trägerschaft auf freiwilliger Basis und im Rahmen eines standardisierten Fragebogens² Daten von Frauen mit und ohne Kinder, die bei ihnen Zuflucht suchen. Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) führt die Statistik durch und hat hierfür einen standardisierten Erhebungsbogen entwickelt, der es den Frauenhäusern ermöglicht, Informationen zu den Bewohner_innen online und anonym einzugeben. Die Online-Datenbank hat den Vorteil, dass die Frauenhäuser ihre eigenen Daten auch selbst auswerten können und für weitere Zwecke nutzen können. Jährlich werden zum Stichtag 31.03.³ die Auswertungsdatenbestände für ein volles Jahr gesichert.

Die Bewohner_innenstatistik stellt die einzige bundesweite Statistik dar, die einen Überblick über die Anzahl der Bewohner_innen in Frauenhäusern gibt und darüber hinaus wertvolle Informationen über sozio-demographische Merkmale der Bewohner_innen sowie Leistungen der Frauenhäuser dokumentiert. Zusätzliche Sonderauswertungen haben darüber hinaus Themen – wie beispielsweise zu EU-Bürger_innen in Frauenhäusern – vertieft aufgegriffen. Jährlich werden im Rahmen der „Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen“ aggregier-

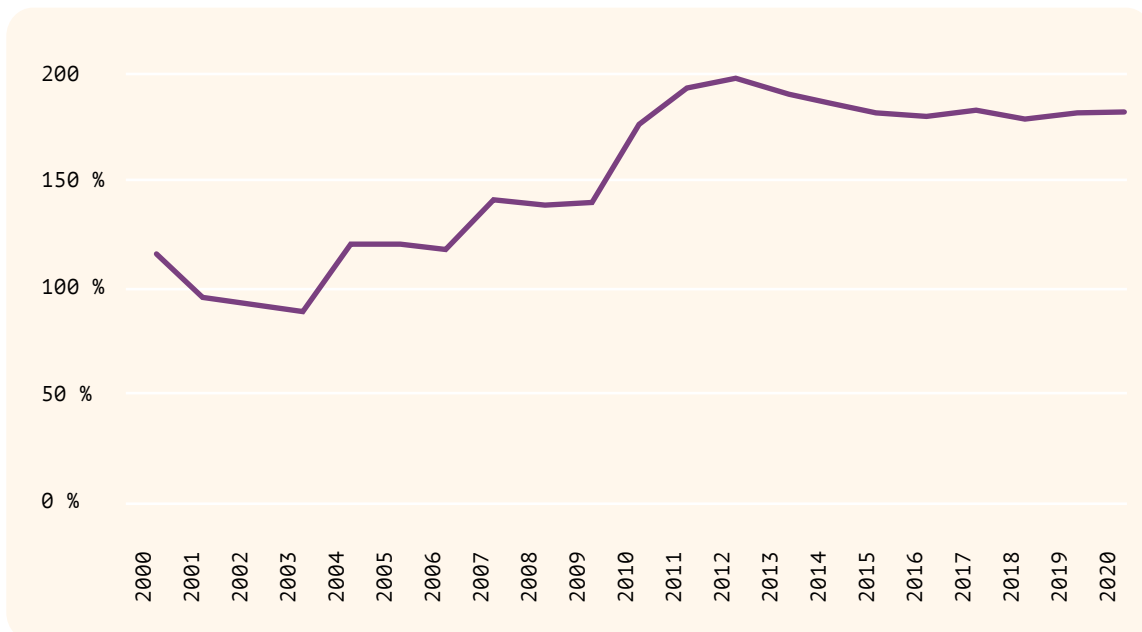
² Der seit 2007 eingesetzte Fragebogen wurde bei der Umstellung auf die Onlineversion 2010 etwas verändert und im Folgejahr noch einmal leicht modifiziert.

³ Aufgrund der zusätzlichen Belastungen der Frauenhäuser durch die Corona-Pandemie wurde der Stichtag auf den 30. April verschoben.

te, deskriptive Ergebnisse für die jeweiligen Berichtsjahre aufbereitet. In diesem Jahr wurde eine Zusatzauswertung zu Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vorgenommen.

Teilnahme der Frauenhäuser

Im Jahr 2020 haben wie bereits im Jahr 2019 insgesamt 182 Frauenhäuser Daten für die Bewohner_innenstatistik zur Verfügung gestellt. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser seit dem Jahr 2000. Während sich die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser in den Jahren von 2003 bis 2012 verdoppelte, ist es in den Jahren von 2012 bis 2016 in der Tendenz zu einem langsamen Rückgang gekommen.



→ Abbildung 1: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser (2000 bis 2020)

Die meisten Frauenhäuser in Deutschland sind in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Der Großteil der Frauenhäuser ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Weitere Frauenhäuser sind in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Verbände⁴.

⁴ Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19.

Betrachtet man die Verbandszugehörigkeit der teilnehmenden Frauenhäuser an der Bewohner_innenstatistik, zeigt sich, dass auch im Jahr 2020 die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (26 %⁵) und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (23 %), gefolgt von der Arbeiterwohlfahrt (20 %) und der Diakonie Deutschland (8 %) den größten Teil der teilnehmenden Frauenhäuser stellten. Für 30 Frauenhäuser (16 %) liegen keine Angaben zur Trägerschaft vor. Die Verteilung der Bewohner_innen auf die verschiedenen Frauenhäuser der Wohlfahrtsverbände entspricht den Anteilsverhältnissen der teilnehmenden Frauenhäuser (Tabelle 4).

Wie schon in den Vorjahren hat ein überwiegender Anteil der Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas an der FHK- Bewohner_innenstatistik teilgenommen (84 %). Von den Frauenhäusern der Arbeiterwohlfahrt beteiligten sich ebenfalls mehr als vier Fünftel an der Bewohner_innenstatistik (88 %). Von der Diakonie Deutschland nahm etwa die Hälfte der Frauenhäuser teil (46 %) (Tabelle 1).

Die meisten teilnehmenden Frauenhäuser sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen angesiedelt (Tabelle 3). Von insgesamt 373 Frauenhäusern⁶ nahm insgesamt knapp die Hälfte (49 %) an der Bewohner_innenstatistik teil. Besonders stark beteiligten sich die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern (90 %) und im Saarland (75 %). Mehr als 50 Prozent der Frauenhäuser nahmen in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen sowie Niedersachsen teil. In den Stadtstaaten beteiligte sich hingegen jeweils nur ein Frauenhaus und auch in Sachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz konnte nur weniger als ein Drittel der jeweiligen Frauenhäuser für die Bewohner_innenstatistik gewonnen werden (Tabelle 3).

5 Im Text sind alle Prozentwerte zur besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastelle aufgerundet. Im Anhang sind in allen Tabellen die Werte mit einer Nachkommastelle abgebildet.

6 Es handelt sich um Frauenhäuser und Schutzwohnungen, die in der Frauenhaussuche (<https://www.frauenhauskoordinierung.de/soforthilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche>) von Frauenhauskoordinierung gelistet sind. Zu den bundesweiten Zahlen der Frauenhäuser siehe auch: <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/bewegte-zeiten-frauenhaeuser-und-das-corona-virus.html>.

Ergebnisse der Bewohner_innenstatistik

Viele Frauen machen in ihrem Leben die Erfahrung von körperlicher und/oder sexualisierter und/oder psychischer Partnerschaftsgewalt. Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2019 insgesamt 114.903 weibliche Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen registriert. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Dunkelfeld nicht miterfasst wird und die tatsächliche Zahl deshalb noch höher ausfällt⁷.

In Deutschland hat sich das Unterstützungssystem für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, über viele Jahrzehnte hinweg entwickelt. Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems und bieten Frauen – und auch ihren Kindern – die Möglichkeit, aus häuslicher Gewalt zu fliehen und zumindest für einen Übergangszeitraum einen sicheren Ort zu finden, an dem das Leben neu organisiert werden kann. Frauenhäuser stellen aber nicht nur einen Ort der Zuflucht dar, sondern bieten Gewaltbetroffenen psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ämtern, Polizei und Familiengerichten sowie weitere umfangreiche Hilfen in der schwierigen Lebenssituation an.

Einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus gibt es bislang ebenso wenig wie eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser. Bereits eine bundesweite Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2012⁸ machte deutlich, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe erhalten können und der Zugang insbesondere für vulnerable Gruppen (z.B. Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen, wohnungslose Frauen, behinderte Frauen, geflüchtete Frauen) oftmals erschwert ist.

⁷ Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, Wiesbaden. Für das Berichtsjahr 2020 lagen zur Berichtslegung der „Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen“ noch keine Daten vor.

⁸ Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500.

Im Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Sie stellt das erste rechtsverbindliche Instrument in Europa dar, das Mindeststandards für die Rechte, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen festlegt. Die Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass ein spezialisiertes Hilfesystem vorhanden ist, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert sein muss, um eine sofortige Aufnahme der Betroffenen zu gewährleisten. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates⁹, Kapazitäten von einem Familienplatz¹⁰ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner_innen vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll¹¹.

Bedarfserhebungen und darauf aufbauende Bedarfsplanungen setzen jedoch voraus, dass auch entsprechende Daten vorliegen. Bislang stellt die Bewohner_innenstatistik der FHK die einzige Datengrundlage dar, die bundesweite Rückschlüsse auf die Frauenhausbewohner_innen und die Frauenhausarbeit zulassen. Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 vorgestellt.

Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte

Es stellt sich zunächst die Frage, über welche Wege die Bewohner_innen den Zugang in die Frauenhäuser gefunden haben. Die teilnehmenden Frauenhäuser wurden deshalb gebeten, im Rahmen einer Mehrfachauswahl für die jeweilige Be-

9 EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.

10 Der genannte Abschlussbericht enthält keine nähere Definition des Begriffs „family place“, sondern verweist lediglich darauf, dass Kinder einbezogen sind. Häufig wird Familienplatz wie folgt definiert: „A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state (Kelly/Dubois 2018). Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauen- und Kinderschutzhaus zusätzlich 1,5 Plätze für Kinder vorgehalten werden (zusammengefasste Geburtenziffer).

11 Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011.

wohner_in anzugeben, welche Akteur_innen bzw. Informationen entscheidend für den Zugang waren. Am häufigsten (43%) wurden die Frauen durch professionelle Dienste (zum Beispiel Beratungsdienste, Ämter/Behörden oder Ärzt_innen) ins Frauenhaus vermittelt. Auch die Vermittlung durch andere Frauenhäuser fällt unter diese Rubrik. Dass solche Vermittlungen nicht selten sind, zeigen auch die Angaben zur Wohnsituation der Bewohner_innen nach dem Frauenhausaufenthalt, denen zufolge 10 Prozent der Bewohner_innen aus einem Frauenhaus in ein anderes wechselten (Tabelle 21). Eine weitere wesentliche Vermittlungsinstanz stellt die Polizei dar, sie vermittelte den Frauenhausaufenthalt in 19 Prozent der Fälle. Viele der Frauen finden den Weg in das Frauenhaus jedoch auch aus eigener Initiative (35%) oder erhielten entscheidende Hinweise aus ihrem sozialen Netz (14%).

Seit 2016 wird als Antwortkategorie auch das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ausgewiesen. In den Jahren zuvor fiel die geringe Relevanz des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ als Vermittlungsinstanz für die Bewohner_innen der Frauenhäuser auf (im Jahr 2019 gaben diesen Zugangsweg beispielsweise nur 43 Frauen an). Im Vergleich zum Vorjahr wird ein relativ starker Anstieg von Frauen ersichtlich, die über das Hilfetelefon den Weg in ein Frauenhaus fanden. So gaben im Jahr 2020 186 Frauen an, dass sie das Hilfetelefon angerufen hätten (3%). Die Ursache hierfür könnte darin liegen, dass aufgrund der Pandemie andere Einrichtungen und Institutionen, die Hilfe und Beratung anbieten, nicht in gleichem Ausmaß erreichbar waren und auch die sozialen Kontakte stark eingeschränkt waren. Auch der Jahresbericht des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ verzeichnete für das Jahr 2020 den stärksten Anstieg an Beratungen seit 2016 (plus 15 Prozent). Alle 22 Minuten fand eine Beratung zu häuslicher Gewalt statt¹².

Die Mehrzahl der Frauen war laut der Statistik 2020 das erste Mal im Frauenhaus (66%). Etwa ein Viertel der Frauen war davor schon mindestens einmal in einem Frauenhaus (28%, Tabelle 35). Nicht abgebildet werden kann hingegen, wie viele Frauen bereits zuvor in einem Frauenhaus erfolglos Schutz gesucht haben und wie viele im Zuge ihrer aktuellen Schutzsuche das Frauenhaus wechselten.

12 Jahresbericht Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 2020: https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2020/501_Jahresbericht_2020_web.pdf.

Beschreibung der Bewohner_innen

Anzahl der Bewohner_innen und Wohndauer

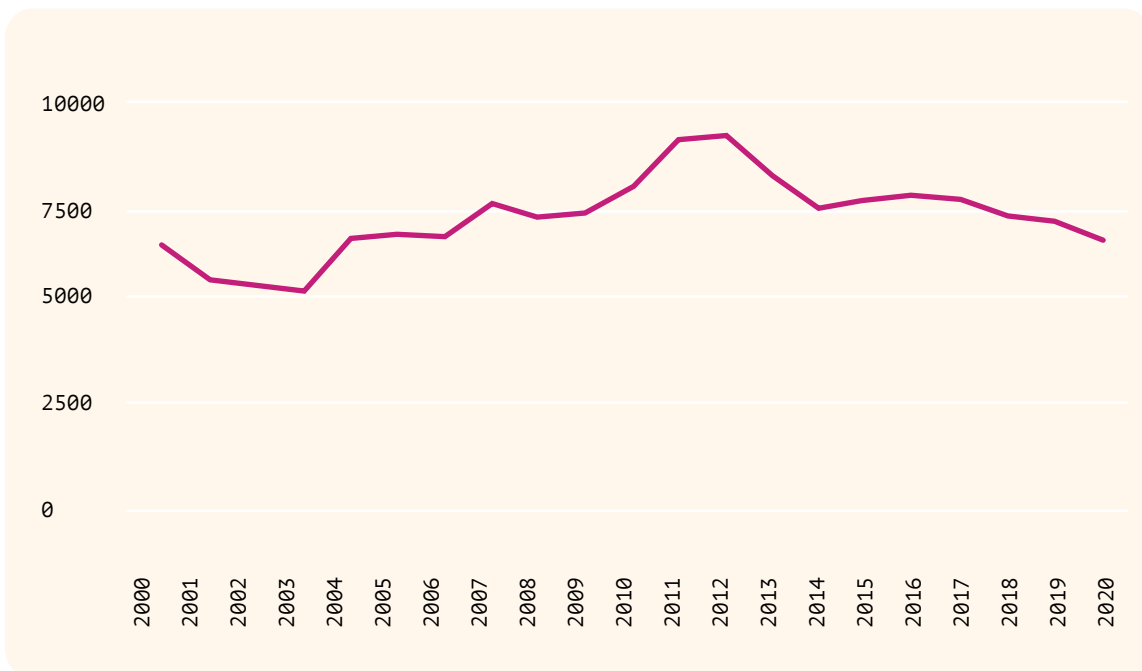
Im Jahr 2020 wurden Angaben zu 6.614 Bewohner_innen¹³ gemacht. Während die Betroffenenzahlen von Partnerschaftsgewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik stetig ansteigen, ist bei der Bewohner_innenstatistik im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 431 Personen festzustellen. Wenngleich auch im Vorjahr bereits ein leichter Rückgang feststellbar war, fiel dieser jedoch zahlenmäßig geringer aus (Rückgang um 127 Personen). Vorstellbar ist, dass die stärker sinkenden Bewohner_innenzahlen im Jahr 2020 in Zusammenhang mit der Pandemie stehen.

So verzeichnete die Polizei im Jahr 2020 erneut mehr Betroffene häuslicher Gewalt als im Vorjahr (Anstieg um sechs Prozent), darüber hinaus ist mit einer höheren Dunkelziffer zu rechnen¹⁴. Aufgrund der Hygieneregeln mussten in manchen Frauenhäusern jedoch Plätze reduziert werden, um die Abstandsregeln gewährleisten zu können. Zudem mussten aufgrund von Verdachtsfällen bei Mitarbeiter_innen und Bewohner_innen auch teilweise Aufnahmestopps verhängt werden. Darüber hinaus gab es zahlreiche Rückmeldungen aus Beratungsstellen und Frauenhäusern, dass insbesondere während eines Lockdowns die Anfragen von Betroffenen zurückgehen. Dies hänge unter anderem damit zusammen, dass die Außenkontakte wegfallen, was es schwieriger für die Frauen mache, sich Hilfe zu holen.

13 Unter dem Begriff Bewohner_innen werden im Folgenden die erwachsenen gewaltbetroffenen Frauen gefasst. Es liegen darüber hinaus auch Informationen zu den im Frauenhaus lebenden Kindern vor (siehe u.a. Kapitel 2.2.4).

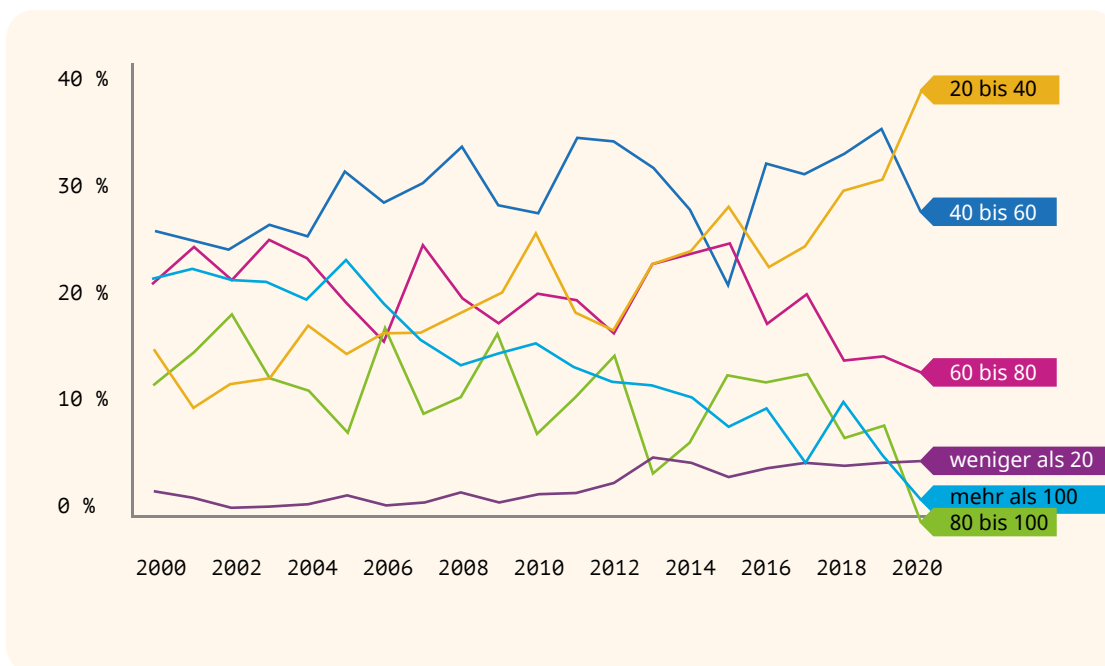
14 Angaben der Bundesländer. Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230983679/Zahl-der-Opfer-haeuslicher-Gewalt-steigt-um-sechs-Prozent.html>.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zahl der mit der Statistik erfassten Bewohner_innen seit 2000. Die Kurve zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser (Abbildung 1). Die Zahl der erfassten Bewohner_innen nahm ebenfalls in den Jahren von 2003 bis 2012 zu, ging dann bis 2014 zurück und bleibt seitdem relativ stabil mit geringen Schwankungen.



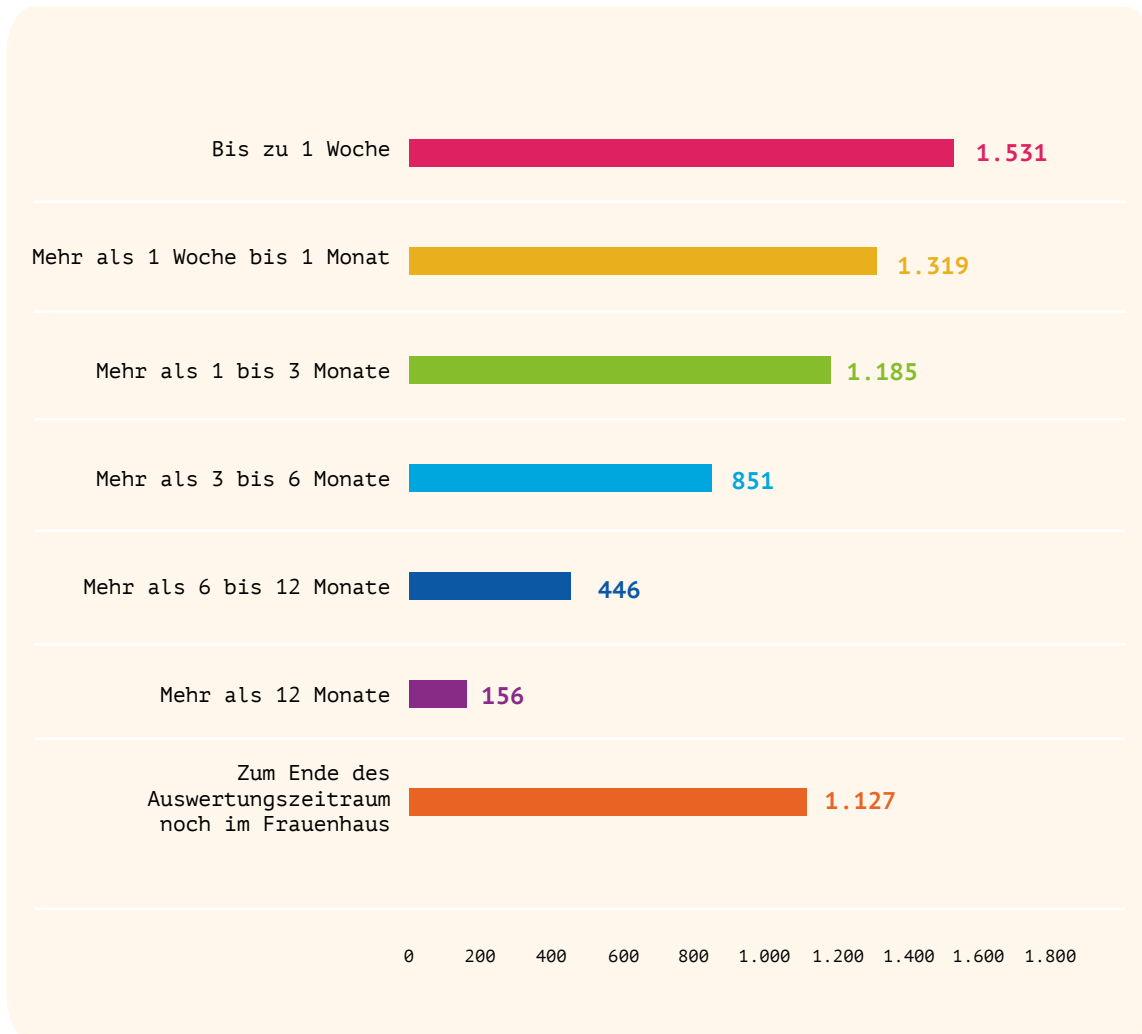
→ Abbildung 2: Anzahl der dokumentierten Bewohner_innen von 2000 bis 2020

Betrachtet man die durchschnittliche Zahl der Bewohner_innen pro Frauenhaus, zeigt sich ein anderer Trend. Deutlich wird, dass unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Frauenhäuser die durchschnittliche Bewohner_innenzahl pro Frauenhaus zurückgegangen ist. Lag sie im Jahr 2003 noch bei 60, liegt die durchschnittliche Bewohner_innenzahl im Jahr 2020 bei 36. In Abbildung 3 wird ersichtlich, dass eine Erklärung hierfür in der Zusammensetzung der teilnehmenden Frauenhäuser liegen könnte. So setzt sich der langfristige Trend fort, dass ein Rückgang der Frauenhäuser mit größeren Bewohner_innenzahlen und eine Zunahme der Frauenhäuser mit wenigen Bewohner_innenzahlen zu verzeichnen ist. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit den tatsächlichen Platzkapazitäten der teilnehmenden Frauenhäuser.



→ Abbildung 3: Zusammensetzung Frauenhäuser nach durchschnittlicher Bewohner_innenzahl pro Frauenhaus (2000 bis 2020)

Bei Betrachtung der Wohndauer der Bewohner_innen wird ersichtlich, dass fast die Hälfte der Frauen kürzer als einen Monat im Frauenhaus blieb (43%). Fast ein Viertel der Frauen blieb nur bis zu einer Woche (23%). Es lässt sich jedoch auch konstatieren, dass manche der Bewohner_innen für einen längeren Zeitraum auf einen Aufenthalt im Frauenhaus angewiesen sind. So blieben immerhin 445 Frauen zwischen sechs und zwölf Monaten (7%), 156 Frauen haben länger als ein Jahr im Frauenhaus gewohnt (vgl. Abbildung 4).

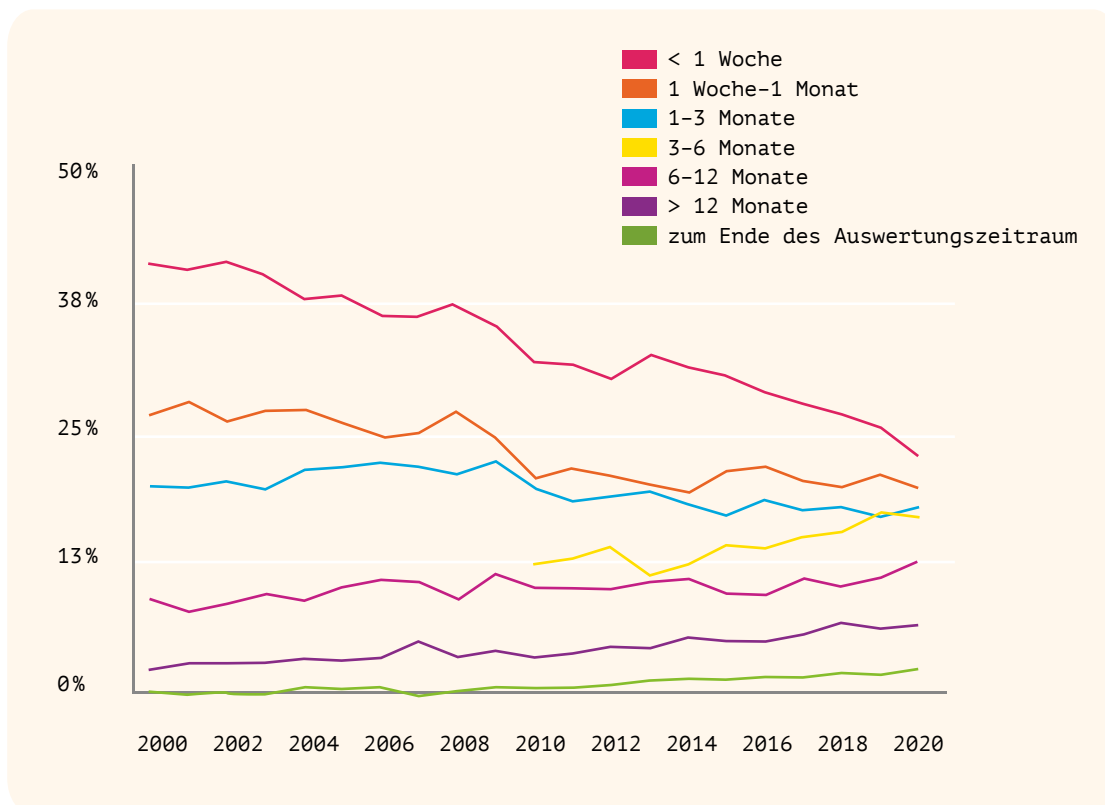


→ Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Bewohner_innen 2020

Abbildung 5 zeigt auf, dass seit 2010 die Wohndauer der Bewohner_innen kontinuierlich ansteigt. Auch wenn die Aufenthaltsdauer noch immer am häufigsten unter einer Woche liegt, wird im Zeitverlauf die Anzahl der Frauen mit kurzen und mittleren Aufenthaltsdauern (bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten) geringer, die Anzahl der Frauen mit langen Aufenthaltsdauern (länger als drei Monaten) steigt hingegen an. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen wird von Seiten der Frauenhäuser oftmals dargelegt, dass Multi-problemlagen unter den Bewohner_innen tendenziell zunehmen und hierdurch die benötigten Unterstützungsbedarfe mehr Zeit in Anspruch nehmen. Zum anderen wird immer häufiger auf die schwierige Wohnungsmarktsituation hingewiesen, die es in vielen Regionen schwierig macht, schnell eine passende neue

Wohnung für die Frauen und ggf. auch ihre Kinder zu finden¹⁵.

Die Zunahme von längeren Aufenthaltsdauern könnte somit auch eine Erklärung für die abnehmende durchschnittliche Anzahl von Bewohner_innen pro Frauenhaus sein, da hierdurch die Fluktuation in den Frauenhäusern abnimmt. Längere Aufenthaltsdauern bedingen weniger freie Plätze und somit weniger Aufnahmemöglichkeiten.



→ Abbildung 5: Aufenthaltsdauer der Bewohner_innen in Prozent (2000 bis 2020)

Alter und Personenstand der Bewohner_innen

Die Altersverteilung hat sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert. Fast drei Viertel der Bewohner_innen sind zwischen 20 und 40 Jahren alt (72%). Nur ein kleiner Anteil der Bewohner_innen ist unter 20 Jahren (5%) oder älter als 50 Jahre (7%). Dies entspricht weitgehend den Werten vom Vorjahr (Tabelle 8).

¹⁵ Vgl. beispielsweise Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.

Etwa die Hälfte der Bewohner_innen war verheiratet oder verpartnert (52 %). Etwa ein Drittel (32 %) war ledig, während acht Prozent bereits vor dem Frauenhausaufenthalt getrennt lebten bzw. sich in Scheidung befanden. Von den Bewohner_innen waren sechs Prozent geschieden und eine kleine Anzahl war verwitwet (1 %, Tabelle 9).

Kinder im Frauenhaus

Kommt es zu Partnergewalt, sind häufig auch Kinder (mit) betroffen. Im Rahmen der Bewohner_innenstatistik werden sowohl die Anzahl und das Alter der minderjährigen Kinder erfasst, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus befinden, als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder der Bewohner_innen, die nicht mit im Frauenhaus sind. Zudem enthält sie Informationen über die Art der Kinderbetreuung vor und während des Frauenhausaufenthalts.

In den Frauenhäusern, die sich an der Bewohner_innenstatistik beteiligten, lebten im Jahr 2020 auch 7.676 Kinder. Drei Viertel der Frauen im Frauenhaus (75 %) hatten im Jahr 2020 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren, von denen aber etwa ein Viertel nicht im Frauenhaus lebte (24 %). Etwas mehr als ein Viertel der Frauen mit minderjährigen Kindern hatte ein Kind unter 18 Jahren (27 %), fast ein weiteres Viertel hatte zwei Kinder (24 %). 20 Prozent der Frauen hatte drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren. Insbesondere Frauen, die vier oder mehr minderjährige Kinder haben, lebten nicht mit all ihren Kindern im Frauenhaus. Nur etwa die Hälfte von ihnen (54 %) hatte mit allen Kindern gemeinsam Schutz im Frauenhaus gesucht¹⁶.

Der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus leben, liegt bei 36 Prozent. 28 Prozent der Bewohner_innen hatten mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 34 Prozent der Frauen mit zwei oder mehr Kindern im Frauenhaus sind (Tabelle 12). Dies zeigt auf, dass Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern mitberücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten müssen. Die relativ hohe Nachfrage zeigt sich auch darin, dass Erziehungs- und Betreuungsfragen eine relevante Rolle bei den erfolgten Beratungen der Bewohner_innen spielen. So wurde in 42 Prozent der Fälle von den Frauenhäusern angegeben, dass eine Beratung in Erziehungs- und Betreuungsfragen stattgefunden hat (Tabelle 37).

¹⁶ Dies ergibt sich aus der Berechnung aus den Tabellen 10 und 12: 549 Frauen haben insgesamt vier und mehr Kinder, 294 Frauen wohnten mit vier und mehr Kindern im Frauenhaus, d.h. 46% lebten nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.

Die Bewohner_innenstatistik zeigt, dass 90 Prozent der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als zwölf Jahre waren (Tabelle 15). Etwas mehr als die Hälfte der Kinder war unter sechs Jahre alt (61%). Nur ein kleiner Teil war jünger als ein Jahr (10%) oder älter als zwölf Jahre (10%).

Es stellt sich deshalb auch die Frage, wie die Kinder vor und während dem Frauenhausaufenthalt betreut wurden. Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass fast drei Viertel der minderjährigen Kinder überwiegend von der Mutter betreut wurden (74%, Tabelle 13). 23 Prozent der Kinder waren (auch) beim Kindesvater untergebracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kindesvater nicht immer die Person ist, wegen der die Mütter im Frauenhaus sind. Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Horte oder Tagesmütter/Tagesväter sowie Schulen wurden ebenfalls relativ häufig als Betreuungseinrichtungen genannt (48%). Fünf Prozent der Kinder waren vor dem Frauenhausaufenthalt fremdplatziert¹⁷.

Während des Frauenhausaufenthalts werden die Kinder weiterhin überwiegend von ihrer Mutter betreut (70%). Von annähernd gleichbleibender Relevanz ist auch der Anteil fremdplatzierter Kinder (von 5% auf 6%). Alle anderen externen Betreuungs- und Unterbringungsvarianten spielen nach dem Einzug ins Frauenhaus eine geringere Rolle als vorher. Insbesondere die Bedeutung von Betreuung und Unterbringung durch den Vater nimmt ab (von 23% auf 14%). Rückläufig ist auch die zuverlässige Betreuung/Unterbringung im sozialen Netz (von 12% auf 7%). Aber auch die Betreuung in Schulen (von 31% auf 23%) sowie in Einrichtungen (von 17% auf 8%) wird seltener genutzt. Eine Rolle könnte dabei spielen, dass nicht alle Frauen am gleichen Wohnort verbleiben und insbesondere bei kürzeren Frauenhausaufenthalten davon abgesehen wird, die Kinder während dieser Phase in die Kita oder die Schule zu schicken. Zudem können Sicherheitsbedenken relevant sein. Während des Aufenthalts wird deshalb für viele Frauen das reguläre tägliche Angebot des jeweiligen Frauenhauses für die Kinder relevant. Dieses nutzten 36 Prozent der Bewohner_innen für die Betreuung ihrer Kinder.

17 Unter Fremdplatzierung versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Sie kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, wenn Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und so das Kindeswohl gefährden. Eine Fremdplatzierung kann in einem Heim, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie oder in Form betreuten Wohnens erfolgen.

Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Kommt es zu Partnerschaftsgewalt, sehen sich Frauen mit Migrationsgeschichte bei der Schutzsuche und dem Versuch, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So kann die Verfügbarkeit von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten neben dem Frauenhaus durch geringere sozioökonomische Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke geringer sein. Hinzu kommt die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die die Suche nach Wohnraum (auch nach dem Frauenhausaufenthalt) erschwert.

Wohnsitzauflagen, denen viele geflüchtete Frauen gemäß § 12a AufenthG unterliegen, erweisen sich als problematische Hürde bei der Suche nach einem Frauenhausplatz. Diese Auflagen zwingen die Frauen, sich für einen bestimmten Zeitraum in einem begrenzten Gebiet aufzuhalten. Oftmals müssen die Frauen den zugewiesenen Wohnort jedoch verlassen (z.B. aus Sicherheitsgründen oder Kapazitätsgründen der Einrichtungen). Damit verbunden sind langwierige Umverteilungsanträge, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, währenddessen ungeklärt bleibt, wer für die Finanzierung zuständig ist. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen insbesondere in Sammelunterkünften einem relativ hohem Gewaltisiko ausgesetzt sind und es bislang keine bundesweit verpflichtenden Gewaltschutzkonzepte für „Gemeinschaftsunterkünfte“ gibt, ist dies besonders problematisch. Dies hat sich durch die Corona-Pandemie noch einmal verschärft. Rückmeldungen aus der Praxis bemängelten hier vielerorts langwierige Wartezeiten aufgrund nicht erreichbarer Ausländerbehörden.

Frauen ohne eigenen Aufenthaltstitel sind ebenfalls mit besonderen Risiken und Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen in Deutschland die gesetzlich vorgegebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten¹⁸, bevor sie das Anrecht auf einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel erwerben können. Nur ausnahmsweise kann Gewalt als Härtefall diese Frist abkürzen. Hierdurch stehen sie in großer Abhängigkeit zu ihrem/ihrer Partner_in, was die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung erschwert.

Neben den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann der Mangel an Finanz- und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung den Zugang von Frauen mit keinen oder be-

¹⁸ Die Ehebestandszeit ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor das Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erworben wird.

grenzten Deutschkenntnissen erschweren.

Im Jahr 2020 waren nach Angaben der Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser etwa zwei Drittel der Frauen, die Zuflucht in den Frauenhäusern gesucht haben, nicht in Deutschland geboren (67 %, Tabelle 16). Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich kaum Veränderungen feststellen (2019: 65 %), während im Jahr 2000 dieser Anteil bei 41 Prozent lag. Der erhöhte Anteil an Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kann zum einen Ausdruck davon sein, dass diese – wie bereits weiter oben ausgeführt – besonders auf die Hilfe der Frauenhäuser angewiesen sind, da ihnen oftmals alternative Unterbringungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund geringerer sozioökonomischer Ressourcen sowie Netzwerke fehlen. Zum anderen ist es aber auch ein Hinweis darauf, dass Frauen mit Migrationsgeschichte trotz der rechtlichen und strukturellen Benachteiligungen Zugang zu Frauenhäusern finden.

Von den Bewohner_innen, die nicht in Deutschland geboren waren, kamen 23 Prozent aus anderen Ländern der Europäischen Union, weitere 25 Prozent aus europäischen Nicht-EU-Ländern. In Afrika sind 15 Prozent der Frauen geboren, in Asien 34 Prozent. Aus Nord-Amerika, Australien und Ozeanien sowie aus Süd-Amerika kommt nur ein kleiner Anteil der Frauen aus anderen Herkunftsländern als Deutschland. Die zehn häufigsten Herkunftsländer der Frauen mit Migrationserfahrung waren in 2020 Syrien, die Türkei, Afghanistan, Russland, Irak, Kosovo, Polen, Marokko, Serbien, Rumänien und der Iran. Aus diesen Ländern kam etwa die Hälfte der Frauen mit eigener Migrationsgeschichte (58 %, Tabelle 16). Gegenüber 2019 sind diesbezüglich nur marginale Veränderungen feststellbar.

Im Jahr 2020 besaßen 38 Prozent der Bewohner_innen die deutsche Staatsangehörigkeit¹⁹. Dies ist verglichen mit der Statistik der polizeilich erfassten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt nach Staatsangehörigkeit ein relativ geringer Wert (71 Prozent der erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt haben eine deutsche Staatsangehörigkeit; Bundeskriminalamt 2020, S. 7).

Auch dies dürfte wieder ein Hinweis darauf sein, dass Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern möglicherweise stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, da sie in vielen Fällen nicht über die gleichen sozialen Netzwerke und Ressourcen verfügen. Die Anteile der Bewohner_innen nach Staatsangehö-

¹⁹ Grundsätzlich geht der Anteil an Bewohner_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit seit Jahren zurück (2000: 66 %).

rigkeit entwickelten sich weitgehend analog zu denen nach Herkunftsländern, wobei hier die Anteile jeweils geringer sind, weil immer ein Teil der Bewohner_innen aus nicht-deutschen Herkunftsländern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Tabellen 17 und 18).

Bürokratische Hürden bei der Schutzsuche in einem Frauenhaus können insbesondere während eines laufenden Asylverfahrens entstehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, unterliegen geflüchtete Frauen Wohnsitzauflagen. Wenn das Frauenhaus nicht im Bereich der Auflage liegt, sind Sozialleistungsträger_innen gem. § 23 Abs. 5 SGB XII nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. In einzelnen Bundesländern gibt es bereits Regelungen dazu, dass geflüchtete Frauen zumindest in allen Schutzunterkünften des Bundeslands unterkommen können. In den meisten Bundesländern gibt es bisher keine feste Regelung, sodass die Aufnahme geflüchteter Frauen (außerhalb ihrer Wohnsitzauflage) für die Frauenhäuser mit einem großen Finanzierungsrisiko verbunden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Träger der Frauenhäuser sich bei den jeweiligen Herkunftsgemeinden die Kostenerstattung erstreiten oder teilweise auch darauf verzichten bzw. diese aus Eigenmitteln (wie Spenden) finanzieren müssen. Die Gefahr besteht, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erst gar nicht aufnehmen, da hierdurch die eigene Finanzierung gefährdet ist bzw. ein sehr großer bürokratischer Mehraufwand damit zusammenhängt.²⁰

Die Auswertung nach Aufenthaltsstatus zeigt für 2020, dass etwa ein Viertel der Bewohner_innen mit Migrationserfahrung über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügten (24 %, Tabelle 19). 46 Prozent verfügten über eine befristete Aufenthaltserlaubnis – etwas mehr als im Vorjahr (44 %). Auf die prekären Aufenthaltssituationen „Gestattung“ (das heißt während des Asylverfahrens) und „Duldung“ (nach Ablehnung eines Asylverfahrens) entfielen vier Prozent beziehungsweise fünf Prozent der Bewohner_innen mit Migrationserfahrung. Für 22 Prozent der Bewohner_innen mit Migrationserfahrung waren die Kategorien nicht anwendbar beziehungsweise es lagen keine Angaben vor (Tabelle 19).

20 Vgl. u.a BIK Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; DaMigra Dachverband der Migrantinnenorganisationen (2020): GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Wohnort und Wohnsituation

Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

Die überwiegende Mehrheit der Frauenhausbewohner_innen wohnte zuvor im Einzugsgebiet des Frauenhauses (82 %, Tabelle 20). So kamen 42 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis, weitere 40 Prozent aus dem gleichen Bundesland. Die Wohnortnähe hat für viele gewaltbetroffene Frauen eine hohe Bedeutung, da sie weiterhin ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachkommen wollen oder schulpflichtige Kinder haben. Zudem kann die Nähe zum stützenden sozialen Umfeld ein wichtiger Faktor sein. Aus einem anderen Bundesland kamen 17 Prozent, aus dem Ausland knapp ein Prozent. Im Zeitverlauf zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Bewohner_innen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. Während im Jahr 2000 noch 65 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis kamen, sank dieser Wert auf 42 Prozent im Jahr 2020. Somit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die weiter weg von ihrem Zuhause Schutz suchen müssen. Dies ist insofern auch als problematisch zu betrachten, als der überörtliche Schutz im Frauenhaus (über Kreis- und Landesgrenzen hinweg) keineswegs immer gesichert ist. So gibt es zunehmend Kommunen, die Frauenhäusern aufgrund von Kostenerstattungsregeln untersagen, Betroffene aus anderen Herkunftskommunen Schutz zu bieten²¹.

Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Auch die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird im Rahmen der Bewohner_innenstatistik differenziert erhoben. Es lässt sich konkret darstellen, wie viele Frauen die ehemalige Wohnung ohne juristische Unterstützung und wie viele sie nach Zuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz bezogen haben²².

Für 2020 lässt sich zeigen, dass der größte Teil der Bewohner_innen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine eigene neue Wohnung zieht (27 %, Tabelle 21). Nur sehr wenige Frauen gehen zurück in ihre ehemalige Wohnung nach der Zuwei-

21 Vgl. u.a. CEDAW-Allianz (2016): Alternativbericht der CEDAW-Allianz.

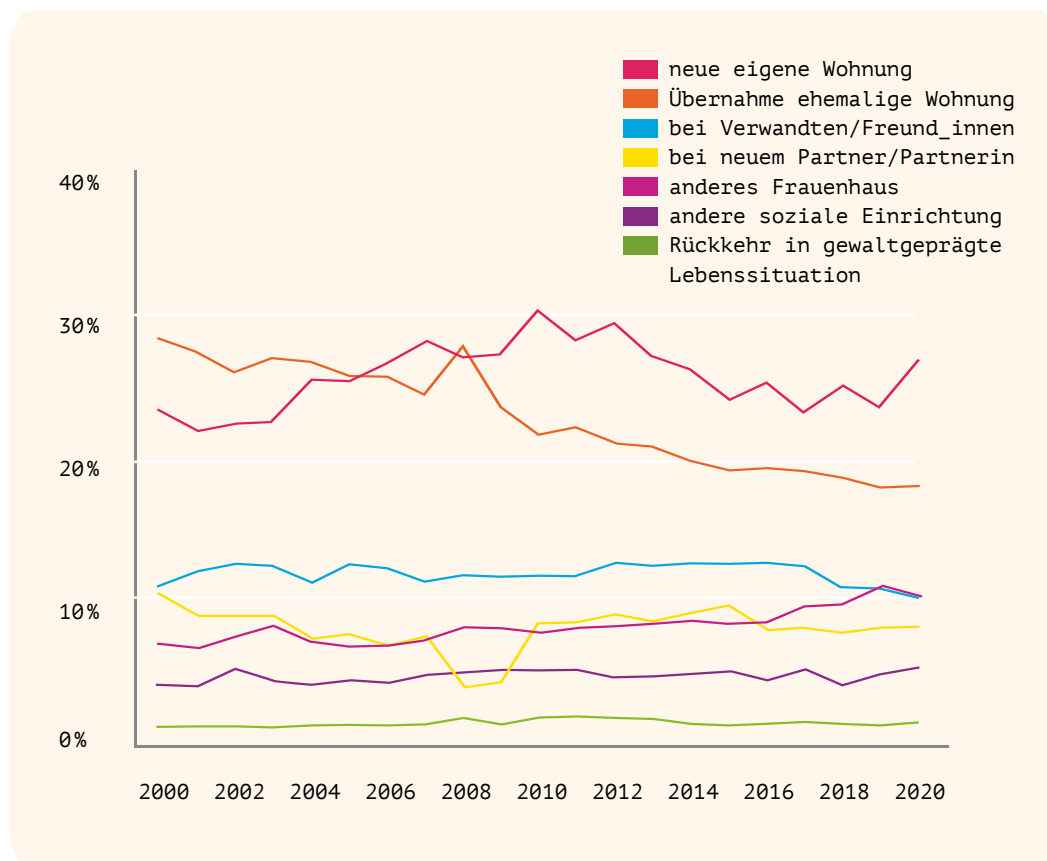
22 Ausführlicher zum Gewaltschutzgesetz siehe Kapitel 2.3. Das Gewaltschutzgesetz führt in § 2 aus, dass die gewaltbetroffene Person vom Täter verlangen kann, dass dieser die gemeinsam genutzte Wohnung verlässt.

sung der gemeinsamen Wohnung (2%). Relativ selten ist auch, dass die ehemalige Wohnung nach dem Auszug des/der Partner_in bezogen wird (6%). Nach Auskunft von Expert_innen aus dem Hilfesystem sind Frauen, die in ein Frauenhaus müssen, häufig so gefährdet, dass eine Rückkehr in ihr bisheriges Wohnumfeld oftmals nicht möglich ist. Zudem haben die Frauen nach den traumatisierenden Erlebnissen in der Wohnung aber auch kein Interesse, dorthin zurückzukehren oder sind diesbezüglich ambivalent.

Wichtiger sind nach wie vor andere Zwischenlösungen bzw. andere Einrichtungen. So kamen zehn Prozent der Bewohner_innen bei anderen Personen aus dem sozialen Umfeld unter, zehn Prozent wechselten in ein anderes Frauenhaus. Für den Wechsel in ein anderes Frauenhaus kann es verschiedene Gründe geben. Es kommen Sicherheitsgründe, Präferenzen der Bewohner_innen oder passendere Räumlichkeiten in Frage. Bei einem solchen Wechsel können Doppelzählungen von Bewohner_innen in der Statistik nicht ausgeschlossen werden, wenn die Frauen in ein Frauenhaus wechseln, das sich ebenfalls an der Bewohner_innenstatistik beteiligt.

In eine soziale oder medizinische Einrichtung wechselten fünf Prozent der Bewohner_innen. Zurück in die Lebenssituation vor der Flucht gingen 18 Prozent der Bewohner_innen. Für 16 Prozent der Bewohner_innen liegen keine Angaben über die Wohnsituation nach dem Auszug vor (Tabelle 21).

Die folgende Abbildung 6 stellt die langfristigen Tendenzen dar. Es zeigt sich ein rückläufiger Anteil von Bewohner_innen, die wieder in die alte Lebenssituation zurückgingen. Während sich im Jahr 2000 noch 29 Prozent der Bewohner_innen für einen Rückgang entschieden, ist dieser Wert im Jahr 2020 um mehr als zehn Prozentpunkte gesunken. Der Anteil an Frauen, die eine neue eigene Wohnung beziehen, war zwar Schwankungen unterworfen, liegt für das Jahr 2020 jedoch nur geringfügig höher als für das Jahr 2000 (24%).



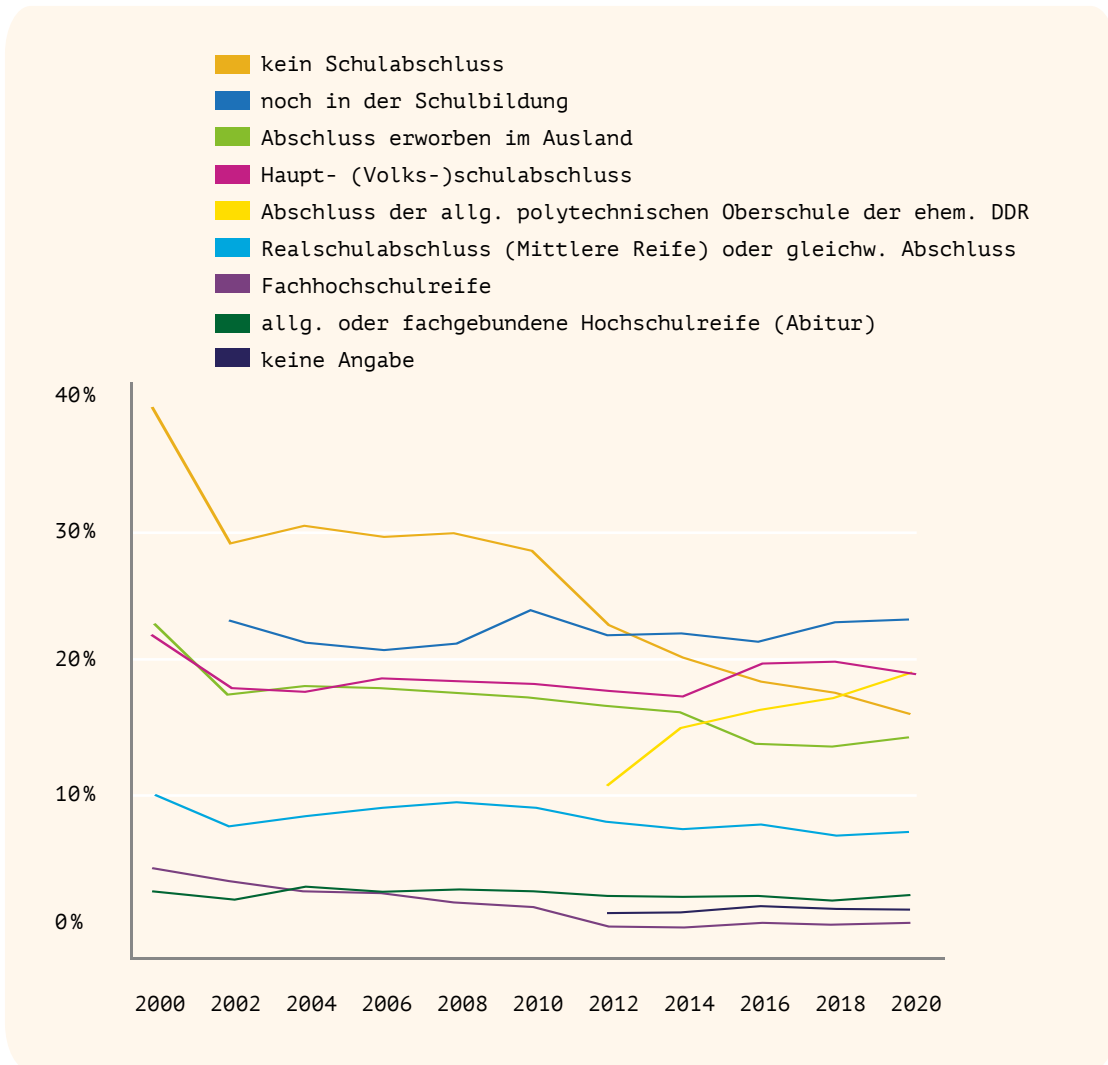
→ Abbildung 6: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt im Zeitverlauf

Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

Mit 19 Prozent hatte auch im Jahr 2020 ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, keinen Schulabschluss (vgl. Abbildung 7 und Tabelle 22). Im Bundesdurchschnitt lag 2019 der Anteil der Frauen ohne Schulabschluss an der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren insgesamt bei zwei Prozent²³. Einen Hauptschulabschluss hatten 16 Prozent der Bewohner_innen (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2019: 29%), 14 Prozent einen mittleren Abschluss (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2019: 27%) und neun Prozent Fachabitur oder Abitur (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2019: 31%). Für 17 Prozent der Bewohner_innen ist bekannt, dass sie einen Abschluss im Ausland erworben haben; aufgrund des häufigen Problems der Vergleichbarkeit und Anerkennung solcher Abschlüsse in Deutschland sind diese nicht genauer aufgeschlüsselt. Nur

²³ Statistisches Bundesamt: Bildungsstand der Bevölkerung – Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Ausgabe 2020, S. 65.

ein kleiner Teil der Bewohner_innen befindet sich noch in der allgemeinbildenden Schule (1%).

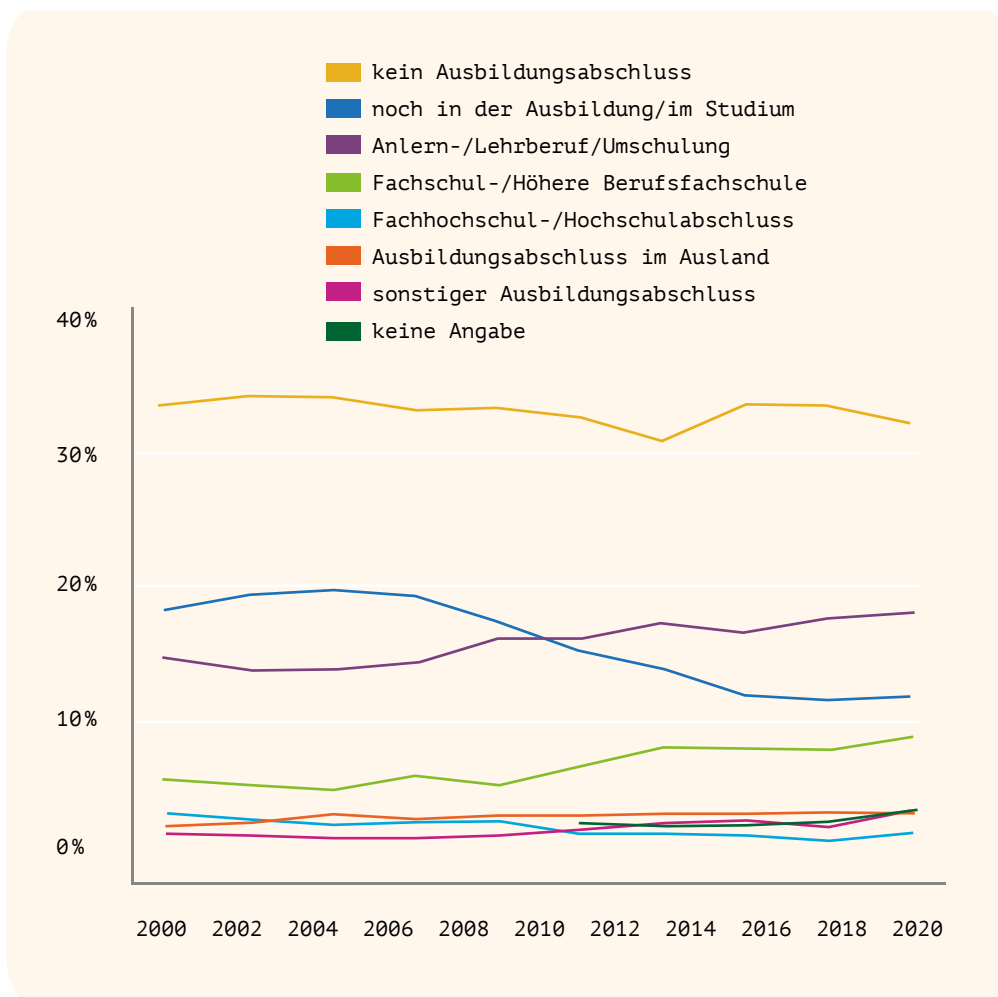


→ Abbildung 7: Höchster Schulabschluss der Bewohner_innen im Zeitverlauf

Nach wie vor sehr häufig verfügen Frauenhausbewohner_innen auch über keine berufliche Ausbildung (45%, vgl. Abbildung 8 und Tabelle 23). Zum Vergleich: Im Jahr 2019 hatten im Bundesdurchschnitt 24 Prozent der weiblichen Bevölkerung über 15 (noch) keinen beruflichen Bildungsabschluss²⁴. Eine betriebliche, schu-

²⁴ Ebd. S. 67.

lische oder sonstige Berufsausbildung hatten im Jahr 2020 nur 18 Prozent der Frauenhausbewohner_innen absolviert. Etwa jede zehnte Bewohner_in hatte eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen. Nur wenige Frauenhausbewohner_innen hatten einen (Fach-)Hochschulabschluss (4%) oder waren während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus noch in einer Ausbildung oder einem Studium (3%). Im Zeitverlauf ist vor allem ein Rückgang des Anteils von Frauen zu verzeichnen, die angelernt sind bzw. einen Lehrberuf oder eine Umschulung durchlaufen haben. Zugleich nimmt der Anteil der Frauen mit Ausbildung im Ausland zu.



→ Abbildung 8: Höchster Berufsabschluss der Bewohner_innen im Zeitverlauf

Im Vergleich mit der weiblichen Allgemeinbevölkerung haben Bewohner_innen in Frauenhäusern somit insgesamt ein deutlich niedrigeres Niveau schulischer und beruflicher Bildung. Personen mit einem höheren Bildungsniveau haben bessere berufliche Möglichkeiten und damit auch höhere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Sie sind deshalb möglicherweise seltener auf den Schutz in einem Frauenhaus angewiesen, da sie über mehr Ressourcen verfügen und entsprechend auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten wählen können (z.B. kurzfristiges Wohnen im sozialen Umfeld, kurzfristiger Aufenthalt in einem Hotel, eigene neue Wohnung). Zugleich könnte aber auch die Tatsache, dass sie in vielen Frauenhäusern für einen Platz selbst zahlen müssen²⁵, dazu führen, dass sie dieses Schutzangebot seltener oder kürzer wahrnehmen als sie es eigentlich bräuchten.

Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

Finanzielle Abhängigkeit vom Partner/der Partnerin sowie eine prekäre Einkommenssituation können es Frauen erschweren, sich aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft zu lösen bzw. große Herausforderungen für den Neuanfang darstellen. Im Rahmen der Bewohner_innenstatistik wird die Erwerbs- und Einkommenssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts erhoben.

Die Auswertung für 2020 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel (21%) der Bewohner_innen der Frauenhäuser vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig waren (vgl. Tabelle 24). Von den erwerbstätigen Frauen waren nur 33 Prozent Vollzeit beschäftigt, während 39 Prozent Teilzeit arbeiteten und 28 Prozent geringfügig beschäftigt waren. Während des Frauenhausaufenthaltes ging der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, um insgesamt acht Prozentpunkte auf 13 Prozent zurück. Von ihnen arbeiteten 37 Prozent Vollzeit, während 43 Prozent Teilzeit arbeiteten und 20 Prozent geringfügig beschäftigt waren.

25 In vielen Bundesländern werden Frauenhäuser durch Einzelfallfinanzierung über sogenannte Tagessätze finanziert. Für Bewohner_innen, die sozialleistungsberechtigt sind, zahlen entweder die Jobcenter oder die Sozialämter die entsprechenden Kostenbeiträge an die Frauenhäuser. Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII haben (u.a. Frauen mit eigenem Einkommen) müssen in Abhängigkeit vom Standort des jeweiligen Frauenhauses und der dort geregelten Finanzierung anteilig oder vollständig für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes und in einigen Fällen auch für die psychosoziale Betreuung aufkommen.

Die Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt lässt sich mehrheitlich als prekär beschreiben. Die finanziellen Ressourcen der meisten Frauen kamen aus mehr als einer Quelle. Ein eigenes Einkommen besaßen vor dem Frauenhausaufenthalt nur etwa ein Fünftel von ihnen (21 %, vgl. Tabelle 26). Dieser Anteil ging im Zuge des Frauenhausaufenthalts auf 14 Prozent zurück. Ein relevanter Anteil der Frauen gab wie bereits dargestellt im Zuge des Frauenhausaufenthalts die Erwerbstätigkeit auf. Es kommen hier verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht an ihrem Wohnort bleiben, sei es, weil sie das Frauenhaus vor Ort wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Der Anteil von Bewohner_innen, die vor dem Frauenhausaufenthalt Kindesunterhalt (3%) und/oder Unterhaltsvorschuss (6%) erhielten, war auch 2020 gering. Während dann im Frauenhaus der Anteil von Frauen, die Unterhaltsvorschuss erhielten, auf 19 Prozent deutlich anstieg, nahm der Anteil der Frauen, die Kindesunterhalt erhielten, nur geringfügig zu (5%). Unterhalt vom Partner erhielten vor dem Frauenhausaufenthalt zehn Prozent der Frauen, während des Frauenhausaufenthalts ging dieser Anteil relativ stark auf drei Prozent zurück.

Fast die Hälfte der Frauen verfügte vor (46%) und während (47%) des Frauenhausaufenthaltes über das Kindergeld als Einkommensquelle. Zugleich wohnten 64 Prozent der Bewohner_innen mit minderjährigen Kindern im Frauenhaus. Die Diskrepanz kann für knapp vier Prozent der Bewohner_innen damit erklärt werden, dass diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, was Kindergeldzahlungen ausschließt. Zudem spielt möglicherweise eine Rolle, dass Kindergeldleistungen mit den SGB-II-Leistungen verrechnet werden. Dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss. Da die Angaben auf den Aussagen der Frauen beruhen, ist vorstellbar, dass für diese vorrangig zählt, über welche Leistungen sie tatsächlich verfügen können und sie deshalb Kindergeldleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht benennen, da diese mit dem SGB II verrechnet werden. Darüber hinaus ist vorstellbar, dass Kindergeldleistungen auf das Konto des Mannes eingezahlt werden und die Frauen darauf keinen Zugriff haben.

Die wichtigste finanzielle Ressource der Bewohner_innen stellen die Leistungen nach dem SGB II dar. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil von Frauen, die SGB-II-Leistungen zur Existenzsicherung beziehen, während des Frauenhausaufenthalts (66%) gegenüber der Situation zuvor (43%) stark ansteigt. Nimmt man in

Betracht, dass 64 Prozent der Beratungen, die die Frauenhäuser durchführten, Fragen der Existenzsicherung beinhalten, ist dies ein Zeichen dafür, dass die Frauenhausmitarbeiter_innen durch Information und Begleitung der Bewohner_innen dazu beitragen, dass diese ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen.

Weitere Finanzierungsquellen spielen für die Bewohner_innen sowohl vor als auch während des Frauenhausaufenthaltes eine eher untergeordnete Rolle (Tabelle 26 und 27). Die Daten der Bewohner_innenstatistik zeigen auf, dass die Mehrzahl der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt mit einem erhöhten Armutsrisiko gelebt hat und sich diese Situation während des Frauenhausaufenthaltes nicht maßgeblich verändert. Allerdings kann der Schritt ins Frauenhaus auch dazu beitragen, die (finanzielle) Abhängigkeit von der/dem (Ehe-)Partner_in zu beenden. Mit dem Zugang zu ALG II können einige Frauen erstmals zuverlässig mit eigenem Geld rechnen und eigenverantwortlich wirtschaften.

Zugangshürden und Aufnahmeeinschränkungen in Frauenhäusern werden häufig auch im Zusammenhang mit Finanzierungsstrukturen diskutiert. In vielen Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über die Leistungsansprüche aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII) der Frauen geregelt. Dies hat zur Konsequenz, dass gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z.B. Student_innen, Frauen mit Einkommen, Gruppen von EU-Bürger_innen) nur dann Schutz und Hilfe in entsprechend finanzierten Frauenhäusern in Anspruch nehmen können, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen. Für diese Gruppe von Frauen können diese Finanzierungsregeln eine weitere Hürde für Schutz und Unterstützung im Frauenhaus darstellen.

Die Bewohner_innenstatistik fragt deshalb auch ab, ob sich die Bewohner_innen (inklusive der Kinder) an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes beteiligen. Abgefragt wird die grundsätzliche Beteiligung der Bewohner_innen an den Kosten ohne genaue Aufschlüsselung der Höhe und der Art der Kosten (Kosten der Unterkunft und Betreuungskosten). Zwölf Prozent der Bewohner_innen trugen die Kosten des Frauenhausaufenthaltes komplett selbst, weitere 13 Prozent übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes. Insgesamt bezahlte damit jede vierte Bewohner_in (25%) ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst.

Täter(_innen)

Deutschland hat bereits im Jahr 2018 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat. Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 301 Frauen im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer von versuchtem Mord und Totschlag, die Anzahl der weiblichen Opfer bei vollendetem Mord und Totschlag lag bei 111²⁶. Von den 114.903 Opfern partnerschaftlicher Gewalt wurden die meisten Opfer bei einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (69.012), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (28.906) und gefährlicher, schwerer Körperverletzung (11.991). Alle 72 Stunden wird ein Femizid²⁷ verzeichnet²⁸, der in der Berichterstattung häufig als „Familientragödie“ oder „Beziehungsdrama“ sprachlich verharmlost²⁹ wird. Nicht nur die Betroffenheit, sondern auch die „Formen, Schweregrade, Kontexte und Folgen von Gewalt, die Männer und Frauen in Paarbeziehungen erleben“ unterscheiden sich erheblich voneinander³⁰. Wie bereits dargelegt, nahm die Betroffenheit durch häusliche Gewalt während der Covid-19-Pandemie zu³¹; die Aufforderung „Zuhause zu bleiben“ ging für viele Frauen mit mehr Kontrolle durch den Partner sowie dem Ausgesetzt-Sein von Partnerschaftsgewalt einher.

Die Bewohner_innenstatistik ermöglicht eine differenzierte Darstellung, ob die Gewalt durch ehemalige Partner, Freunde oder Ehemänner verübt wurde; grundsätzlich analoge Informationen werden für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhoben.

Es dominieren nach wie vor eindeutig Fälle von Beziehungsgewalt in heterosexuellen Partnerschaften: Im Jahr 2020 wurde die Hälfte der Frauenhausbewohner_innen (53 %) von ihrem Ehemann misshandelt, weitere 25 Prozent von ihrem Freund/Partner und zehn Prozent von ihrem ehemaligen Ehemann oder

26 Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019.

27 Definition in: <https://www.frauenhauskoordination.de/publikationen/detail/stellungnahme-femizide-in-deutschland-untersuchen-benennen-und-verhindern/>.

28 Vgl. <https://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2021/>.

29 Vgl. <https://genderequalitymedia.org/femizid-karte/>.

30 Schröttle, Monika 2010: Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen, in GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 2 (2010) 1, S. 135.

31 Quelle: Angaben der Bundesländer. Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230983679/Zahl-der-Opfer-haeuslicher-Gewalt-steigt-um-sechs-Prozent.html>.

Freund/Partner. Der Anteil von Frauen, die (auch) vor anderen männlichen (10%) beziehungsweise weiblichen (6%) Angehörigen flüchten, ist ebenfalls nicht gering. Von anderen Personen wurden drei Prozent der Frauenhausbewohner_innen misshandelt. Der Anteil von Frauen, die aufgrund von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Frauenhaus aufsuchen, ist stabil sehr gering und liegt bei unter einem Prozent (Tabelle 31).

Polizeiliches Vorgehen

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person und bei der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen (Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung, etc.). Das Gesetz schützt die Betroffenen von häuslicher Gewalt zudem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen.

Parallel zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sind auch die Landespolizeigesetze angepasst sowie Verwaltungsvorschriften und Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft getreten bzw. erlassen worden. Zudem gab und gibt es Fortbildungen und Kooperationen der Polizei im Rahmen von Kooperationsprojekten und Runden Tischen sowie durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die eine Sensibilisierung für das Thema Häusliche Gewalt erreichen sollten.

Bis 2016 waren in der Bewohner_innenstatistik polizeiliche Maßnahmen und rechtliche Schritte in einem Fragekomplex abgefragt worden. Mit der Überarbeitung der Bewohner_innenstatistik wurden dafür zwei getrennte Fragen eingeführt, die nun eine differenziertere Darstellung der Maßnahmen und rechtlichen Schritte erlauben (Tabellen 33 und 34). Allerdings wird nicht mehr unterschieden zwischen polizeilichen Maßnahmen und rechtlichen Schritten vor und während des Frauenhausaufenthalts.

Vielfach wurden zur Frage nach dem polizeilichen Vorgehen keine Angaben gemacht (11%). Wie in den Vorjahren berichteten knapp 40 Prozent der Frauen darüber, dass es aufgrund der häuslichen Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen ist (39%, Tabelle 33). Deutlich seltener kam es dagegen zu einem

Platzverweis (7%), einer Gewahrsamnahme (2%) oder einer Gefährderansprache³² (6%). Da in den Polizeigesetzen der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vorgesehen sind, ist der geringe Anteil der polizeilichen Maßnahmen erklärungsbedürftig. Da – wie oben geschildert – 19 Prozent der Bewohner_innen durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus kamen, wäre eine Vermutung, dass die Polizei in vielen Fällen keine Maßnahmen verfügte, sondern einen Frauenhausaufenthalt vermittelte. Es gibt hier kaum Differenzen zu den Werten vom Vorjahr (Tabelle 33).

Die von den Bewohner_innen vorgenommenen rechtlichen Schritte sind differenziert aufgeführt. Deutlich wird, dass 2020 nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiter_innen fast die Hälfte der Frauen (49%) keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte anstrebte. Für zehn Prozent der Bewohner_innen liegen diesbezüglich keine Angaben vor. Zentrale rechtliche Schritte können zivilrechtliche Anträge zum Gewaltschutz, Strafanzeigen/-anträge, Regelungen im Bereich Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht und bei Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Zudem kommen rechtliche Schritte bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise im Kontext von Schadensersatz oder Schmerzensgeld in Frage.

Die genaue Aufschlüsselung (Tabelle 34) zeigt, dass der größte Teil der Nennungen auf das Erstellen einer Anzeige beziehungsweise Stellen eines Strafantrags entfällt (28%). Am zweithäufigsten wurden Anträge auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 1 GewSchG) gestellt (10%). Nur drei Prozent der Bewohner_innen haben hingegen die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) beantragt. Eine telefonische Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen aus dem Jahr 2005 hat aufgezeigt, dass viele Frauen, die Schutz und Beratung erhalten, die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen. Hierfür wurde eine Reihe an Gründen aufgeführt, wie die Befürchtung weiterer Gewalt, Druck durch das soziale Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbundene emotionale Belastungen sowie Ambivalenzen der Frauen, weil sie dem Mann nicht schaden wollen. Hinzu kommt, dass sich manche Frauen auch durch die Anforderun-

³² Während davon auszugehen ist, dass Gewahrsamnahmen und Platzverweise den Frauenhausmitarbeiter_innen zur Kenntnis gelangen, ist dies bei einer Gefährder_innenansprache nicht unbedingt der Fall, da diese auch erfolgen kann, ohne dass die Bewohner_in dies wusste.

gen des Verfahrens zum Gewaltschutzgesetz entmutigt fühlen³³.

Rechtliche Schritte in Bezug auf gemeinsame Kinder wurden ebenfalls von einem Teil der Frauen angestrengt. Am häufigsten genannt wurden Anträge auf Regelung des Umgangsrechts (10%), Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht (8%) und Anträge auf die alleinige elterliche Sorge (5%).

Rechtliche Schritte im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wurden für drei Prozent der Bewohner_innen berichtet, nur etwa zwei Prozent der Frauen ergriffen Maßnahmen im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB). Eine sehr geringe Bedeutung nehmen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz ein (1%) sowie zivilrechtliche Anstrengungen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche (1%) geltend zu machen. Berücksichtigt man, dass viele Frauen im Frauenhaus aufgrund der erfahrenen Gewalt Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben dürften, überrascht die so geringe Geltendmachung. Häufig wird von Seiten der Expert_innen aus dem Hilfesystem darauf hingewiesen, dass die Anträge zu komplex und voraussetzungsvoll seien und sich das Kausalitätsprinzip (Nachweis des Zusammenhangs zwischen gesundheitlicher Schädigung und Gewalttat) als Problem erweise. Zudem wird Personen, die von Gewalttaten in Partnerschaften betroffen sind, oftmals keine Entschädigung zugestanden. Als Begründung wird häufig angeführt, dass sich die Betroffenen „bewusst oder leichtfertig“ einer Gefahr ausgesetzt hätten, der sie sich hätten entziehen können, wenn sie sich bereits im Vorfeld aus der Beziehung getrennt hätten.

Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und eine Unterkunft. Darüber hinaus informieren und beraten die Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser aber auch in rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen. Sie begleiten bei Behördengängen und unterstützen die Frauen bei der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung und Scheidung sowie bei Erziehungs- und Unterbringungsfragen zu den Kindern. Ziel der Frauenhäuser ist es, nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und eine Unterkunft zu bieten, sondern auch eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

33 Newsletter Nr. 5 (2006), Frauenhauskoordinierung e.V.

Seit 2016 wird im Rahmen der Bewohner_innenstatistik erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben Frauenhausmitarbeiter_innen in der Arbeit mit der jeweiligen Bewohner_in leisten.

In Tabelle 36 ist aufgeführt, zu welchen Institutionen und Akteur_innen die Frauenhausbewohner_innen begleitet oder weiterverwiesen wurden. Zunächst wird ersichtlich, dass nur bei 14 Prozent der Bewohner_innen keinerlei Vermittlung oder Begleitung erfolgte. In 60 Prozent der Fälle wurde eine Begleitung bzw. eine Vermittlung zum örtlichen Jobcenter angegeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts anzubahnen. Des Weiteren wurde relativ häufig zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (36%) sowie zum Jugendamt (34%) weiterverwiesen bzw. die Bewohner_innen dorthin begleitet. Auch der Zugang zu Angeboten der Wohnraumvermittlung (31%), zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (24%) sowie zu Beratungsstellen (24%) wurde von Frauenhausmitarbeiter_innen aktiv unterstützt. Fast jede vierte Bewohner_in wurde zudem an Anwält_innen (23%) sowie an die Polizei (19%) vermittelt beziehungsweise dorthin begleitet. Das Spektrum an weiteren aufgeführten Begleitungen und Vermittlungen ist sehr breit und macht ersichtlich, dass eine Vielzahl an Institutionen und Akteur_innen durch die Frauenhausarbeit für die gewaltbetroffenen Frauen erschlossen wird.

Der Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen wird an den Ergebnissen ersichtlich, die darüber Aufschluss geben, zu welchen Themen und Anliegen Information und Beratung im Frauenhaus erfolgte (Tabelle 37). In rund 80 Prozent der Fälle wurde zum Thema Schutz und Sicherheit beraten (83%). Ähnlich häufig fand eine Krisenintervention (78%) oder eine psychosoziale Beratung (78%) statt. Etwa zwei Drittel der Bewohner_innen wurden zu Risikoeinschätzung (71%) und 64 Prozent zu Fragen der Existenzsicherung beraten bzw. informiert. Familienrechtliche Fragen (49%) sowie Erziehungs- und Betreuungsfragen (42%) spielen ebenfalls für viele Bewohner_innen eine Rolle. Darüber hinaus leisteten die Frauenhausmitarbeiter_innen Beratung in Bezug auf das polizeiliche und strafrechtliche Vorgehen (34%), aufenthaltsrechtliche/asytrechtliche Fragen (26%) sowie Fragen der allgemeinen Lebensführung (39%) und vermittelten bei spezifischem Unterstützungsbedarf (25%) weiter. Dies verdeutlicht, dass die Frauenhausmitarbeiter_innen für die Bewohner_innen zentrale Ansprechpartner_innen für viele Themen- und Lebensbereiche darstellen und über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen verfügen müssen.

Sonderauswertung: Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

In einer Studie der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2012 wurden erstmalig repräsentative Erkenntnisse zu der „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ generiert (BMFSFJ 2012). Neben repräsentativen Haushalts- und Einrichtungsbefragungen ergänzten quantitative und qualitative Zusatzerhebungen die Studie, wodurch ein umfangreiches Bild über Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und ihre Lebenssituation, ihre Belastungen und Erfahrungen mit Diskriminierung und Gewalt ermöglicht wurde. Ersichtlich wurde dabei, dass die befragten Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zwei- bis dreimal häufiger von sexualisierter Gewalt sowohl in Kindheit und Jugend als auch im Erwachsenenleben betroffen waren als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Sie sind auch fast doppelt so häufig wie Frauen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen körperlicher Gewalt im Erwachsenenalter ausgesetzt. Von den Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebten, gaben zwischen 70 und 90 Prozent an, dass sie psychische Gewalt erlebt haben, von den Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die im eigenen Haushalt lebten, lag dieser Wert bei 75 Prozent.

Diesem erhöhten Risiko von körperlicher und psychischer Gewalt sind Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation ausgesetzt³⁴. Sie sind häufig abhängig von anderen Personen, da sie Assistenz und Pflege benötigen bzw. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben. Dies erschwert neben dem Risiko von Gewalterfahrungen zusätzlich die Aufdeckung und die Loslösung von Gewalt. Die Studie machte zum einen deutlich, dass Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen bislang unzureichend vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt geschützt sind und zum anderen, dass Unterstützungsangebote häufig nicht oder wenig auf die zielgruppenspezifischen Bedarfe und nicht niedrigschwellig genug ausgerichtet sind. Der Zugang zu Beratungsstellen und Frauenhäusern wurde von den betroffenen Frauen als schwierig beschrieben.

³⁴ Vgl. u.a. auch BIK Bündnis Istanbul Konvention (2021): *Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*.

In der bundesweiten Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder³⁵ aus dem Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Frauenhäuser insgesamt einer hohen Zahl an Anfragen nicht nachkommen konnten. Neben der Überfüllung der Einrichtung spielte in einigen Fällen auch eine mangelnde Eignung der Einrichtung für bestimmte Zielgruppen eine Rolle für die Nichtaufnahme. So gaben viele Frauenhäuser an, dass ihre Einrichtung und Angebote nicht auf die Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen mit psychischen Einschränkungen oder Suchterkrankungen ausgerichtet waren und vielen Frauenhäusern fehlte ein barrierefreier Zugang (vgl. Deutscher Bundestag 2012). Zwar gibt es in Deutschland keine allgemein gültige Definition von Barrierefreiheit³⁶, ein umfassender Begriff von Barrierefreiheit umfasst jedoch nicht nur bauliche Maßnahmen und anders gestaltete Lebensbereiche, die einen Zugang für Frauen mit Rollstuhl ermöglichen, sondern u.a. auch Informationen und Kommunikationseinrichtungen für Menschen mit Hör-, Seh- oder Lernbeeinträchtigungen, die für diese grundsätzlich zugänglich und nutzbar sind. Die Notwendigkeit einer stärkeren Öffnung der Einrichtungen für die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen wird seit einiger Zeit von den Einrichtungen und ihren Vernetzungsstellen vermehrt thematisiert.

Erstmals 2016 wurde im Rahmen der Bewohner_innenstatistik in Form einer Mehrfachauswahl erhoben, ob und in welchem Umfang im Frauenhaus Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wohnen. Für das Jahr 2020 wurden Sonderauswertungen zu den Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen durchgeführt, um einen besseren Einblick über deren Zugangswege, Lebenssituationen und ihren Bedarfen zu erhalten. Im nächsten Jahr sollen zusätzliche qualitative Befragungen die Befunde ergänzen. Dabei wird es insbesondere um die Bedarfe von Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gehen und im Rahmen von qualitativen Interviews soll mit Expert_innen aus der Praxis und der Forschung, Mitarbeiter_innen aus Frauenhäusern und Bewohner_innen der Frage nachgegangen werden, in welcher Form Versorgungslücken existieren.

Im Jahr 2020 lagen den Mitarbeiter_innen zufolge bei 74 Prozent der Bewohner_innen keine Beeinträchtigungen und Behinderungen vor (Tabelle 29). Dies verdeutlicht, dass etwa ein Viertel der Bewohner_innen Beeinträchtigungen

35 Vgl. Deutscher Bundestag (2012).

36 Vgl. bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. / Frauenhauskoordination e.V. / Weibernetz e.V. (2011).

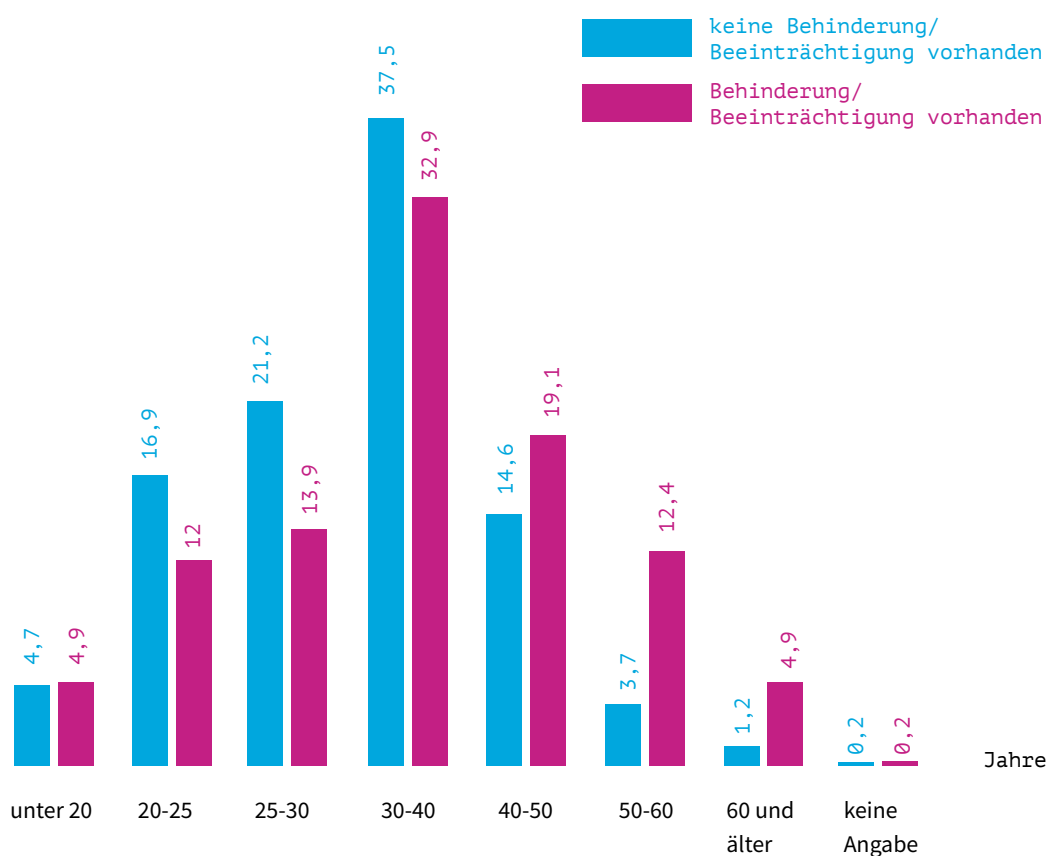
mitbringen und hierdurch besondere Bedarfe entstehen können. Die Mitarbeiter_innen gaben an, dass etwa jede achte Bewohner_in (12 %) psychisch beeinträchtigt war. Die Dunkelziffer könnte hierbei noch höher liegen, da psychische Erkrankungen – sofern sie nicht bereits diagnostiziert wurden – für die Mitarbeiter_innen nicht immer leicht zu erkennen sind. Zum anderen sind psychische Erkrankungen noch häufig mit Scham verbunden. Der Anteil von Frauen mit einer körperlichen Behinderung lag bei drei Prozent. Vier Prozent der Bewohner_innen waren nach Angaben der Mitarbeiter_innen intellektuell/kognitiv beeinträchtigt. Eine chronische Erkrankung, die stark und dauerhaft beeinträchtigt, hatten vier Prozent der Bewohner_innen. Da die Abfrage in Form einer Mehrfachauswahl angelegt war, lässt sich anhand der dargelegten Ergebnisse noch nicht bestimmen, wie viele der Personen ggf. über mehr als eine Beeinträchtigung verfügen. Berücksichtigt man dies bei den Analysen, wird folgendes Bild ersichtlich: 24 Prozent der Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen waren in mehr als einem Bereich beeinträchtigt oder behindert. In diesen Fällen können erweiterte Unterstützungsbedarfe entstehen.

Anzahl Einschränkungen (bei vorliegender Behinderung/ Beeinträchtigung)	Anzahl	Prozent
1	911	76,36
2	220	18,44
3	49	4,11
4	10	0,84
5	3	0,25
Gesamt	1.193	100

→ Abbildung 9: Betroffenheit von multiplen Beeinträchtigungen

Die Einzeldatensätze der Frauenhausstatistik wurde dahingehend ausgewertet, welche Unterschiede sich zwischen Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und den anderen Bewohner_innen im Hinblick auf eine Reihe von Merkmalen zeigen. Im Folgenden werden diejenigen Aspekte dargelegt, bei denen Unterschiede ersichtlich wurden.

Ein Ergebnis ist, dass Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen durchschnittlich etwas älter sind als andere Bewohner_innen³⁷. Während sie in den unteren Alterskategorien weniger häufig vertreten sind, ist ihr zahlenmäßiges Übergewicht insbesondere in der Alterskategorie „50 bis unter 60-Jährige“ deutlich erkennbar (vgl. Abbildung 10). Die Analysen machen zudem deutlich, dass sie häufiger als Einkommensquelle vor dem Frauenhaus „Rente oder Pension“ angegeben haben als Bewohner_innen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen (zwölf Prozent vs. ein Prozent), wenngleich zu berücksichtigen ist, dass hierunter auch Erwerbsminderungsrenten fallen können und der höhere Wert deshalb auch eher den Beeinträchtigungen und Behinderungen der Bewohner_innen als ihrem höheren Alter geschuldet ist.



→ Abbildung 10: Vergleich Alterskohorten (in Prozent)

³⁷ Der Mittelwert bei Bewohner_innen ohne Behinderung bzw. Beeinträchtigung beträgt 32 Jahre. Der Mittelwert von Bewohner_innen mit Behinderung/Beeinträchtigung liegt bei 37 Jahren.

Anhand der Analysen wird des Weiteren ersichtlich, dass Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen häufiger kinderlos sind (39%) als andere Bewohner_innen (22%) und beim Beziehungsstatus häufiger ledig angegeben haben (39%).³⁸

In Kapitel 2.2.4 wurde gezeigt, dass die Mehrzahl der Bewohner_innen im Jahr 2020 keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Auch hier finden sich Unterschiede zwischen Bewohner_innen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen: Während bei den Bewohner_innen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen nur 33 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, trifft dies auf 61 Prozent der Bewohner_innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zu. Für diese Diskrepanz sind grundsätzlich mehrere Erklärungen denkbar. Zum einen ist die Altersstruktur bei Personen mit Migrationsgeschichte tendenziell jünger als bei Personen ohne Migrationsgeschichte³⁹, während die Betroffenheit von Beeinträchtigungen im Lebensverlauf zunimmt. Deshalb wäre die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen mit Migrationsgeschichte eine Behinderung bzw. Beeinträchtigung haben, insgesamt geringer als bei Frauen ohne diese. Zum zweiten ist denkbar, dass sich gesundheitlich beeinträchtigte Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die von Gewalt betroffen sind, noch schwerer aus dem Umfeld lösen können und schwerer Zugang zu den vorhandenen Hilfestrukturen finden als Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die einen deutschen Pass besitzen. Das kann damit zu tun haben, dass relativ neu eingewanderte Frauen die sozialstaatlichen Institutionen noch nicht gut genug kennen, dass ihnen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus bestimmte Rechte⁴⁰ verwehrt werden oder dass sie aufgrund ihrer Einwanderungsbiografie in gewalttätigen Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Es wäre zudem denkbar, dass gerade Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wegen ihrer oben skizzierten besonderen Lebenssituation schwerer als andere Frauen auf private Unterstützungsnetzwerke zurückgreifen können, um sich aus Gewaltverhältnissen zu lösen und Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen deshalb in besonderem Maße auf den Schutzraum der Frauenhäuser angewiesen sind. Darüber hinaus ist möglich, dass – weil Gewalt krank macht – die Wahrscheinlich-

38 Wert für andere Bewohner_innen: 30%.

39 Vgl. u.a. DESTATIS (2021).

40 Erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt (stark abhängig vom Aufenthaltstitel), erschwerter Zugang zu medizinischer Versorgung (Anspruchsberechtigte nach AsylbLG sind nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern erhalten Krankenscheine für die Kostenübernahme, die im Zweifel für jede Behandlung einzeln beantragt werden müssen), u.a.; vgl: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf13_web.pdf

keit einer psychischen Beeinträchtigung insgesamt mit der Dauer der Gewalterfahrung und damit auch mit dem Alter der Frauen, die in einem Frauenhaus Schutz und Unterstützung suchen, steigt.

Auch bei Betrachtung der schulischen und beruflichen Bildung wird der starke Effekt der Staatsangehörigkeit deutlich. Der Fakt, dass 20 Prozent der Bewohner_innen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen einen schulischen Abschluss im Ausland erworben haben, im Vergleich zu nur neun Prozent der Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, beeinflusst auch die Verteilung der Schulabschlüsse. Es ist davon auszugehen, dass der relativ hohe Anteil von Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit unter den Bewohner_innen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen ein Grund dafür ist, weshalb die Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen häufiger über einen Hauptschulabschluss (23%)⁴¹ und die Mittlere Reife (19%)⁴² verfügen als andere Bewohner_innen. Aus repräsentativen Bevölkerungsstatistiken ist bekannt, dass Personen mit Behinderungen durchschnittlich seltener über höhere schulische Abschlüsse verfügen als Personen ohne entsprechende Beeinträchtigungen⁴³.

Hinsichtlich der beruflichen Bildung zeigt sich ein ähnliches Bild. Von den Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen haben nur sechs Prozent einen beruflichen Abschluss im Ausland erworben, während dies auf 12 Prozent der anderen Bewohner_innen zutrifft. Eine betriebliche Berufsausbildung haben 21 Prozent⁴⁴ der Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen abgeschlossen und somit durchschnittlich häufiger als andere Bewohner_innen, wobei auch hier wieder zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei um einen Effekt der Staatsangehörigkeit handeln dürfte.

Wie bereits dargelegt, sind Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen oftmals von der Hilfe und Unterstützung durch Angehörige oder externe Professionelle abhängig. Hierbei kann es zu Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen kommen. Betrachtet man die Täter_innenkonstellationen differenziert, wird deutlich, dass Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen etwas seltener einen Ehemann als Täter angegeben haben (41 %) als andere Be-

41 Wert für andere Bewohner_innen: 15 %.

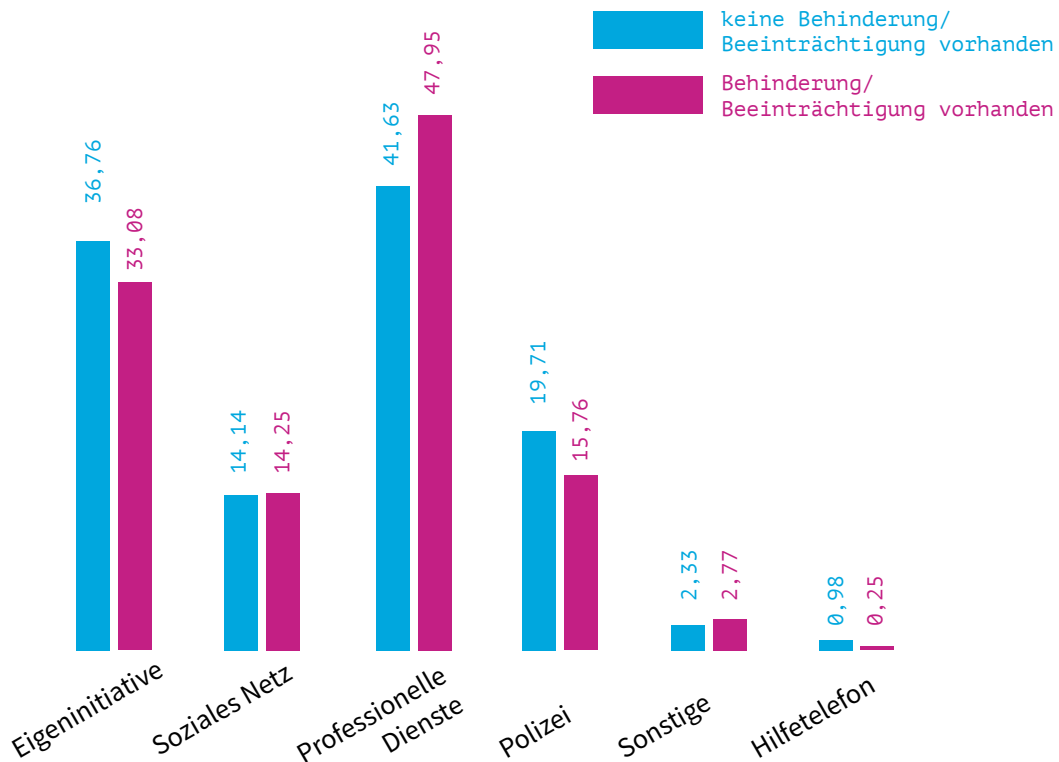
42 Wert für andere Bewohner_innen: 14 %.

43 Vgl. DESTATIS (2021): *Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2019.*

44 Wert für andere Bewohner_innen: 14 %.

wohner_innen, was dazu passt, dass sie auch seltener verheiratet sind. Etwas häufiger als Bewohner_innen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen meldeten sie jedoch Gewalterfahrungen durch den Partner (30%)⁴⁵ und anderen männlichen (13%)⁴⁶ oder weiblichen Angehörigen (8%)⁴⁷. Deutlich wird auch die höhere Betroffenheit von Gewalt durch sonstige Personen (8%)⁴⁸.

Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen fanden im Jahr 2020 etwas seltener aus Eigeninitiative den Weg in das Frauenhaus als die anderen Bewohner_innen, und auch eine polizeiliche Weitervermittlung wurde etwas seltener angegeben (vgl. Abbildung 12). Etwas häufiger als bei Frauen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen spielten hingegen professionelle Dienste als Vermittlungsinstanz eine Rolle.



→ Abbildung 11: Zugangswege (Mehrfachangaben möglich; Nennungen in Prozent der Grundgesamtheit)

45 Wert für andere Bewohner_innen: 24%.
 46 Wert für andere Bewohner_innen: 10%.
 47 Wert für andere Bewohner_innen: 6%.
 48 Wert für andere Bewohner_innen: 2%.

Einen ersten Hinweis auf die Bedarfe der Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen geben die Informationen zu den erfolgten Vermittlungen und Begleitungen, die die Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser angegeben haben. Aufgrund der bereits vorgestellten Befunde ist es nicht überraschend, dass Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen seltener zu Ausländerbehörden (13%)⁴⁹ oder auch dem Jobcenter (55%)⁵⁰ vermittelt oder begleitet wurden. Deutlich wird anhand der Ergebnisse aber auch, dass bei ihnen häufiger eine Vermittlung oder Begleitung zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (50%)⁵¹ und zu Beratungsstellen (29%)⁵² stattfand.

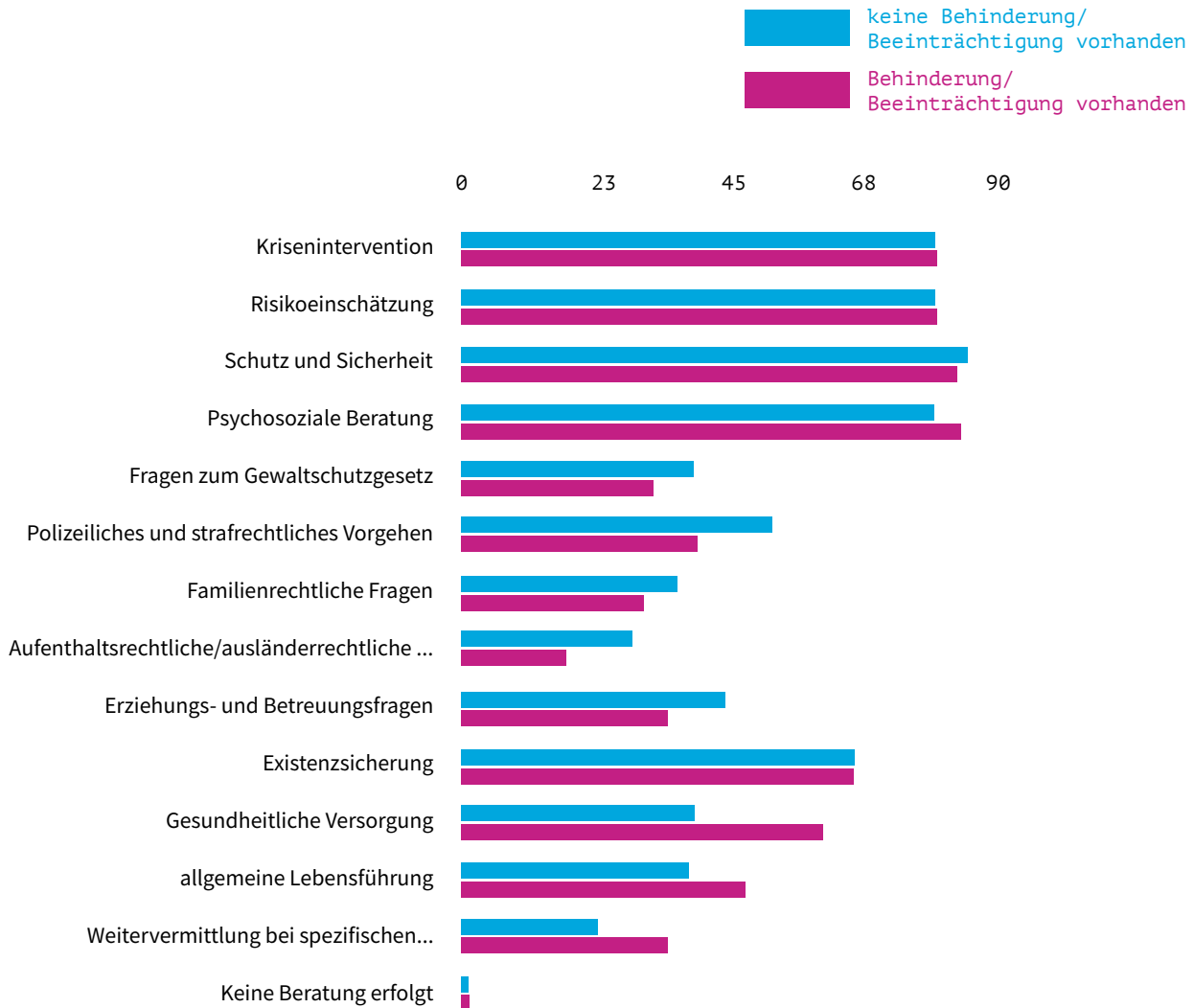
Der starke Fokus auf die gesundheitliche Versorgung wird auch bei den Beratungsinhalten ersichtlich. Krisenintervention, Fragen der Risikoeinschätzung und des Schutzes und der Sicherheit spielen bei allen Bewohner_innen unabhängig von ihrem gesundheitlichen Zustand eine sehr hohe Rolle in der Beratung (vgl. Abbildung 12). Während das polizeiliche und rechtliche Vorgehen, Fragen zum Gewaltschutzgesetz sowie Aspekte, die mit Migration und Kindern in Zusammenhang stehen, etwas seltener in Beratungen mit Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen thematisiert werden, spielen die gesundheitliche Versorgung, Fragen der allgemeinen Lebensführung sowie die Weitervermittlung bei spezifischen Unterstützungsbedarfen eine höhere Rolle in ihrer Beratung. Sowohl die Daten zu den Vermittlungen und Begleitungen als auch zu den Beratungsinhalten verdeutlichen, welche wichtige Rolle die Mitarbeitenden der Frauenhäuser auf dem Weg in ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben einnehmen – insbesondere auch für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

49 Wert für Bewohner_innen ohne Beeinträchtigung: 21 %.

50 Wert für Bewohner_innen ohne Beeinträchtigung: 64 %.

51 Wert für Bewohner_innen ohne Beeinträchtigung: 35 %.

52 Wert für Bewohner_innen ohne Beeinträchtigung: 24 %.



→ Abbildung 12: Beratungsinhalte (Mehrfachantworten möglich; in Prozent der Grundgesamtheit)

Auf die durchschnittliche Wohndauer in den Frauenhäusern scheint das Vorliegen von Beeinträchtigungen und Behinderungen keinen großen Einfluss zu haben. Durchschnittlich bleiben Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen 76 Tage im Frauenhaus, wohingegen der Wert für Frauen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen nur geringfügig höher bei 80 Tagen liegt.

Zusammenfassung

Im Jahr 2020 beteiligten sich 182 Frauenhäuser an der Bewohner_innenstatistik, dies entspricht etwa der Hälfte der Frauenhäuser in Deutschland. Im Zeitverlauf wird ersichtlich, dass die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser seit 2012 leicht zurückgeht. Die Verteilung nach Verbänden und Bundesländern hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Die durchschnittliche Bewohner_innenzahl der Frauenhäuser sinkt hingegen seit 2000 kontinuierlich. Der leichte Rückgang lässt nicht auf mangelnden Bedarf schließen – vielmehr wurden Hürden im Zugang zum Frauenhaus aufgefunden gemacht: Wenn Frauen ihren Aufenthalt selbst (mit-)finanzieren müssen oder bspw. aufgrund einer Wohnsitzauflage die Finanzierung außerhalb dieses Bereichs nicht gesichert ist (und ggf. im Umkreis kein Frauenhaus existiert oder freie Kapazitäten hat), fehlt der Zugang – und dies hängt mit der nicht-bundeseinheitlichen Finanzierung und einem fehlenden Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt zusammen.

Im Jahr 2020 fiel der Rückgang jedoch stärker aus als im Vorjahr (- 431 Bewohner_innen), was im Zusammenhang mit der Corona- Pandemie stehen dürfte. So mussten Frauenhäuser aufgrund der Abstands- sowie Hygieneregulungen teilweise ihre Plätze reduzieren oder es mussten Aufnahmestopps aufgrund von Covid-19-Verdachtsfällen verhängt werden. Zudem gab es Rückmeldungen aus den Frauenhäusern, dass insbesondere während eines Lockdowns die Anfragen von Betroffenen zurückgehen, was damit zuhängen dürfte, dass soziale Kontakte nach außen wegfielen und hierdurch die Hilfesuche erschwert wurde. Dies dürfte auch den Anstieg an Frauen erklären, die das Hilfetelefon als Zugangsweg zum Frauenhaus genannt hatten. Im Jahr 2019 berichteten nur 46 Frauen davon, während im Jahr 2020 weitaus mehr Bewohner_innen das Hilfetelefon als Beratungs- und Vermittlungsinstanz genutzt hatten (186 Frauen).

In den Frauenhäusern, die sich an der Bewohner_innenstatistik beteiligten, fanden 6.614 Frauen und 7.676 Kinder im Jahr 2020 Schutz. Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich wenige Veränderungen beim Alter, dem Personenstand und der Anzahl der Kinder der schutzsuchenden Frauen ergeben. Drei Viertel der Frauen, die im Frauenhaus Schutz suchten, hatten Kinder unter 18 Jahren. Nur knapp ein Viertel der minderjährigen Kinder der Bewohner_innen sind nicht mit ihnen im Frauenhaus. Die Kinder, die gemeinsam mit ihren Müttern im Frauen-

haus wohnen, sind meist sehr jung. Ein Vergleich der Betreuungs- und Unterbringungssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts verdeutlicht, dass externe Betreuungslösungen während des Frauenhausaufenthalts abnehmen. Dies kann damit zusammenhängen, dass der ursprüngliche Wohnort verlassen werden muss oder auch Sicherheitsbedenken eine Rolle spielen. Das reguläre tägliche Betreuungsangebot der Frauenhäuser für die Kinder nutzte etwa ein Drittel der Bewohner_innen.

Etwa zwei Drittel der Frauen, die im Jahr 2020 Zuflucht in den Frauenhäusern gesucht haben, sind nicht in Deutschland geboren. Nur 38 Prozent der Bewohner_innen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter den erfassten Nationalitäten finden sich einige der Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden in Deutschland. Damit verknüpft sind vielfach befristete Aufenthaltstitel bzw. prekäre Aufenthaltssituationen. Offensichtlich sind Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen, da sie in vielen Fällen über geringe Ressourcen und möglicherweise auch über kleinere soziale Netzwerke verfügen und somit alternative Unterbringungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Nach wie vor existieren rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen, die den Zugang zum Frauenhaus für Migrant_innen erschweren können. Insbesondere der oftmals vorhandene Mangel an Finanzen und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung ist bei Betrachtung der vorhandenen Bedarfe als kritisch zu bewerten.

Es zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Bewohner_innen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. Damit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die ihr bisheriges Umfeld/ihren Heimatort bei der Schutzsuche verlassen müssen, was insofern problematisch sein kann, als der überörtliche Schutz aufgrund von Kostenerstattungshürden nicht überall gesichert ist. Bezogen auf die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird ersichtlich, dass sowohl der Anteil der Frauen, die in die gewaltgeprägte Situation zurückgehen, als auch der Anteil der Frauen, die allein in eine eigene Wohnung ziehen, über die Jahre hinweg abnimmt. Parallel gewinnen Zwischenlösungen und andere Institutionen und Einrichtungen an Bedeutung. Dabei sind die Schwierigkeiten, eine eigene Wohnung zu finden, weiter gestiegen. Einkommensarme Frauen müssen bei der Wohnungssuche mit anderen benachteiligten Gruppen um die wenigen verfügbaren Wohnungen konkurrieren, die ihre finanziellen Möglichkeiten nicht übersteigen.

Die Ergebnisse zum Schulabschluss und zur Berufsausbildung machen deutlich, dass die Bewohner_innen über ein geringeres Bildungsniveau verfügen als der Durchschnitt der Frauen in Deutschland. Damit gehen auch geringere Chancen einher, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Die Auswertung für 2020 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel der Bewohner_innen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig war. Während des Aufenthalts ging dieser Anteil auf 13 Prozent zurück. Die Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus lässt sich somit mehrheitlich als prekär bezeichnen und ist ein weiterer Hinweis darauf, dass Frauen mit geringen Ressourcen in besonderem Maße auf den Schutz im Frauenhaus angewiesen sind. Die Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser unterstützen die Bewohner_innen in vielen Fällen dabei, ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen in Anspruch zu nehmen. So steigt der Anteil an Frauen, die SGB-II-Leistungen beziehen, während des Frauenhausaufenthalts um zwanzig Prozentpunkte. Auch dies kann einen Schritt darstellen, die möglicherweise vorhandene finanzielle Abhängigkeit von der/dem (Ehe-)Partner_in zu beenden. Grundsätzlich zeigen die Ergebnisse aber auch auf, dass es gezielte Maßnahmen bräuchte, um gewaltbetroffenen Frauen berufliche Perspektiven zu eröffnen, um sich aus finanziellen Abhängigkeiten besser lösen zu können.

Die Befunde zeigen auch die vielfältigen Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Frauenhäuser auf. Sie bieten den Bewohner_innen nicht nur Schutz und eine Unterkunft, sondern tragen dazu bei, dass diesen eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben eröffnet wird.

Für das Berichtsjahr 2020 wurde zusätzlich eine quantitative Sonderauswertung zu Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen durchgeführt, im nächsten Berichtsjahr sollen diese Ergebnisse durch qualitative Befunde ergänzt werden und insbesondere der Frage nachgegangen, welche Bedarfe Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen mitbringen und welche Versorgungslücken bestehen. Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sehen sich einem erhöhten Risiko von körperlicher und psychischer Gewalt aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation ausgesetzt. Gleichzeitig sind nicht alle Frauenhäuser gleichermaßen auf die besonderen Bedarfe von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ausgerichtet. Bei der Sonderauswertung wurden insbesondere Unterschiede im Alter und hinsichtlich der Staatsangehörigkeit offensichtlich. Während 61 Prozent der Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, trifft dies auf nur 33 Prozent der anderen Bewohner_innen zu. Hierfür

sind grundsätzlich mehrere Erklärungsansätze denkbar. So unterscheidet sich auch in der Gesamtbevölkerung die Altersstruktur zwischen Personen mit und ohne Migrationsgeschichte und die Beeinträchtigung der Gesundheit nimmt im Lebensverlauf zu. Vorstellbar ist auch, dass der Zugang zu Frauenhäusern für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die keinen deutschen Pass besitzen, relativ hoch ist, da sie zu wenig Informationen über ihre Rechte erhalten oder aufgrund ihrer Migrationsbiographie in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Vorstellbar ist aber auch, dass gerade Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wegen ihrer besonderen Lebenssituation schwerer als andere Frauen auf private Unterstützungsnetzwerke zurückgreifen können, um sich aus Gewaltverhältnissen zu lösen. Und dass deshalb Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in besonderem Maße auf den Schutzraum der Frauenhäuser angewiesen sind. Hinsichtlich der Unterstützungsbedarfe wird anhand der erfolgten Vermittlungen und Begleitungen durch die Frauenhäuser sowie der Beratungsinhalte deutlich, dass gesundheitsbezogene Aspekte eine größere Rolle spielen bei Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen als bei anderen Bewohner_innen. Auf die Wohndauer im Frauenhaus haben die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hingegen keinen nennenswerten Einfluss.

Es gilt herauszuarbeiten, wie im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Zugangshürden abgebaut und möglichst inklusive Angebote gestaltet werden können. In der kommenden Bewohner_innenstatistik 2021 sollen qualitative Befragungen hier dezidierten Aufschluss über Versorgungslücken und Barriereabbau geben.

Die Tabellen 2020

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser (absolut)		Anteil an allen beteiligten Häusern (Prozent)		Anteil an allen Häusern des Trägers (Prozent)	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Arbeiterwohlfahrt	35	36	19,2	19,8	83,3	87,8
Katholische Träger (SkF/DCV)	48	47	26,4	25,8	87,3	83,9
Diakonisches Werk	14	15	7,7	8,2	43,8	45,5
DRK	4	4	2,2	2,2	57,1	50,0
FHK (Einzelmitglieder)	8	8	4,4	4,4	80,0	80,0
Paritätischer Wohlfahrtsverband	44	42	24,2	23,1	36,7	34,7
Keine Angabe zum Träger	29	30	15,9	16,5	28,7	29,1
Summe	182	182	100,0	100,0	49,3	48,7

Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Baden-Württemberg	26	27	14,3	14,8
Bayern	28	26	15,4	14,3
Berlin	1	1	0,5	0,5
Brandenburg	7	8	3,8	4,4
Bremen	1	1	0,5	0,5
Hamburg	1	1	0,5	0,5
Hessen	18	18	9,9	9,9
Mecklenburg-Vorpommern	9	9	4,9	4,9
Niedersachsen	26	27	14,3	14,8
Nordrhein-Westfalen	32	33	17,6	18,1
Rheinland-Pfalz	4	4	2,2	2,2
Saarland	4	3	2,2	1,6
Sachsen	4	3	2,2	1,6
Sachsen-Anhalt	7	7	3,8	3,8
Schleswig-Holstein	2	2	1,1	1,1
Thüringen	12	12	6,6	6,6
Summe	182	182	100,0	100,0

Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern

	Anzahl Frauenhäuser insgesamt 2020	Anzahl teilnehmender Frauenhäuser 2020	Anteil teilnehmender Frauenhäuser in Prozent
Baden-Württemberg	45	27	60,0
Bayern	45	26	57,8
Berlin	6	1	16,7
Brandenburg	19	8	42,1
Bremen	3	1	33,3
Hamburg	5	1	20,0
Hessen	34	18	52,9
Mecklenburg-Vorpommern	10	9	90,0
Niedersachsen	43	27	62,8
Nordrhein-Westfalen	74	33	44,6
Rheinland-Pfalz	18	4	22,2
Saarland	4	3	75,0
Sachsen	15	3	20,0
Sachsen-Anhalt	19	7	36,8
Schleswig-Holstein	17	2	11,8
Thüringen	16	12	75,0
Summe	373	182	48,8

Tabelle 4: Anzahl der Bewohner_innen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Arbeiterwohlfahrt	1.531	1.397	21,7	21,1
Katholische Träger (SkF/DCV)	1.927	1.802	27,4	27,2
Diakonisches Werk	675	636	9,6	9,6
DRK	63	90	0,9	1,4
FHK (Einzelmitglieder)	324	325	4,6	4,9
Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.545	1.392	21,9	21,0
Keine Angabe zum Träger	980	972	13,9	14,7
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
weniger als 20	360	343	5,1	5,2
20 bis 40	2.173	2.559	30,8	38,7
40 bis 60	2.494	1.868	35,4	28,2
60 bis 80	1.030	875	14,6	13,2
80 bis 100	595	857	8,4	13,0
Mehr als 100	393	112	5,6	1,7
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie ‚Frauen/Haus‘

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Weniger als 20	31	31	17,0	17,0
20 bis 40	73	87	40,1	47,8
40 bis 60	53	40	29,1	22,0
60 bis 80	15	13	8,2	7,1
80 bis 100	7	10	3,8	5,5
Mehr als 100	3	1	1,6	0,5
Summe	182	182	100,0	100,0

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Bis zu 1 Woche	1.808	1.531	25,7	23,1
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	1.469	1.319	20,9	19,9
Mehr als 1 Monat bis 3 Monate	1.200	1.185	17,0	17,9
Mehr als 3 Monate bis 6 Monate	789	851	11,2	12,9
Mehr als 6 Monate bis 12 Monate	446	445	6,3	6,7
Mehr als 12 Monate	142	156	2,0	2,4
Zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	1.191	1.127	16,9	17,0
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 8: Alter der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Unter 20 Jahre	375	312	5,3	4,7
20 bis unter 25 Jahre	1.160	1.031	16,5	15,6
25 bis unter 30 Jahre	1.422	1.316	20,2	19,9
30 bis unter 40 Jahre	2.527	2.421	35,9	36,6
40 bis unter 50 Jahre	1.049	1.029	14,9	15,6
50 bis unter 60 Jahre	338	342	4,8	5,2
60 Jahre und älter	131	130	1,9	2,0
Keine Angabe	43	33	0,6	0,5
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 9: Personenstand der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Ledig	2.289	2.087	32,7	31,6
Verheiratet oder verpartnert	3.486	3.434	49,8	51,9
Getrennt lebend/in Scheidung	584	555	8,4	8,4
Geschieden	461	401	6,6	6,1
Verwitwet	50	46	0,7	0,7
Keine Angabe	124	91	1,8	1,4
Summe	6.994	6.614	100,0	2020

Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Ohne Kinder	1.802	1.673	25,6	25,3
Mit 1 Kind	1.924	1.784	27,3	27,0
Mit 2 Kindern	1.725	1.602	24,5	24,2
Mit 3 Kindern	878	801	12,5	12,1
Mit 4 und mehr Kindern	522	549	7,4	8,3
Keine Angabe	192	205	2,7	3,1
Summe	7.043	6.614	100,0	100,0

Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
nicht im Frauenhaus	2.439	2.393	23,1	23,8
im Frauenhaus	8.134	7.676	76,9	76,2
Summe	10.573	10.069	100,0	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Ohne Kinder	2.535	2.410	36	36,4
Mit 1 Kind	2.048	1.862	29,1	28,2
Mit 2 Kindern	1.510	1.413	21,4	21,4
Mit 3 Kindern	626	572	8,9	8,6
Mit 4 und mehr Kindern	274	294	3,9	4,4
Keine Angabe	52	63	0,7	1,0
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Überwiegend von der Mutter	7.747	7.469	73,3	74,2
Zuverlässig im sozialen Netz	1.092	1.203	10,3	11,9
In einer Einrichtung	1.801	1.678	17,0	16,7
Schule	3.329	3.136	31,5	31,1
Kindsvater	1.982	2.284	18,8	22,7
Fremdplatzierung	559	519	5,3	5,2
Sonstige	358	408	3,4	4,1
Keine Angabe	420	520	4,0	5,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	4.032	3.665	38,4	36,4
Überwiegend von der Mutter	7.385	7.069	70,3	70,2
Zuverlässig im sozialen Netz	584	667	5,6	6,6
In einer Einrichtung	939	813	8,9	8,1
Schule	2.597	2.344	24,7	23,3
Kindsvater	1.364	1.392	13,0	13,8
Fremdplatzierung	615	582	5,9	5,8
Sonstige	279	291	2,7	2,9
Keine Angabe	303	374	2,9	3,7
Summe	---	---	---	---

Tabelle 15: Alter der minderjährigen Kinder im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Jünger als 1 Jahr	749	735	9,2	9,6
1 bis unter 3 Jahre	1.946	1.781	23,9	23,2
3 bis unter 6 Jahre	2.160	2.126	26,6	27,7
6 bis unter 12 Jahre	2.401	2.240	29,5	29,2
12 Jahre und älter	843	758	10,4	9,9
Keine Angabe	35	36	0,4	0,5
Summe	8.134	7.676	100,0	100,0

Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer (Land) der Bewohner_innen 2020 (dazu Vergleichswerte für diese Länder in 2019)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			Anzahl der Bewohner_innen		
	absolut	in Prozent der Bewohner_innen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft	absolut	in Prozent der Bewohner_innen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft
	2019	2019		2020	2020	
Deutschland	2.416	34,5		2.200	33,3	
Syrien	657	9,4	14,3	590	8,9	13,4
Türkei	311	4,4	6,8	309	4,7	7,0
Afghanistan	290	4,1	6,3	296	4,5	6,7
Russland	219	3,1	4,8	227	3,4	5,1
Irak	226	3,2	4,9	220	3,3	4,9
Kosovo	196	2,8	4,3	181	2,7	4,1
Polen	210	3,0	4,6	169	2,6	3,8
Marokko	168	2,4	3,7	149	2,3	3,4
Serbien	155	2,2	3,0	143	2,2	3,2
Rumänien	150	2,1	3,3	136	2,1	3,1
Iran	147	2,1	3,2	127	1,9	2,8
sonstige Länder	1.864	26,6		1.867	28,2	
Summe	7.009	100,0	---	6.614	100,0	---

Tabelle 17: Herkunft der Frauen mit Migrationshintergrund nach Kontinent

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Europa (EU)	1.217	1.086	24,2	22,8
Europa (nicht EU)	1.164	1.196	23,4	25,1
Afrika	762	710	15,2	14,9
Asien	1.722	1.616	34,2	33,9
Nord-Amerika, Australien und Ozeanien	15	8	0,3	0,1
Süd-Amerika	113	134	2,2	2,8
Keine Angabe	14	22	0,3	0,5
Summe	5.007	4.772	100,0	100,0

Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Bewohner_innen nach Ländern

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Bewohner_innen	
	2019	2019	2020	2020
Deutschland	2.766	39,5	2.508	37,9
Syrien	644	9,2	583	8,8
Türkei	332	4,7	313	4,7
Afghanistan	286	4,1	289	4,4
Irak	207	3,0	206	3,1
Serbien	183	2,6	178	2,7
Kosovo	183	2,6	159	2,4
Russland	146	2,1	151	2,3
Marokko	141	2,0	140	2,1
Polen	168	2,4	132	2,0
Rumänien	148	2,1	126	1,9
Iran	128	1,8	106	1,6
Sonstige Länder	1.671	23,9	1.723	26,1
Summe	7.003	98,7	6.614	100

Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationshintergrund

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Unbefristeter Aufenthaltstitel	1.231	1.132	24,5	23,7
Befristete Aufenthaltserlaubnis	2.184	2.184	43,5	45,8
Aufenthaltsgestattung (Asyl)	234	204	4,7	4,3
Duldung	206	213	4,1	4,5
Nicht anwendbar	862	733	17,2	15,4
Keine Angabe	298	306	5,9	6,4
Summe Frauen mit Migrationshintergrund	5.015	4.772	100,0	100,0

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	3.059	2.789	43,4	42,2
Gleiches Bundesland	2.709	2.626	38,5	39,7
Anderes Bundesland	1.194	1.120	16,9	16,9
Ausland	53	38	0,8	0,6
Keine Angabe	30	41	0,4	0,6
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Neue eigene Wohnung	1.673	1.751	23,7	26,5
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	432	402	6,1	6,1
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	117	102	1,7	1,5
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	1.262	1.207	17,9	18,2
Bei Verwandten/Freund_innen/Nachbar_innen	751	681	10,7	10,3
Bei neuem/-er Partner/-in	58	51	0,8	0,8
Anderes Frauenhaus	749	632	10,6	9,6
Soziale Einrichtung	318	280	4,5	4,2
Medizinische Einrichtung/Klinik	95	81	1,3	1,2
Sonstiges	422	405	6	6,1
Keine Angabe	1.168	1.022	16,6	15,5
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 22: Schulabschluss der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Noch in der Schulbildung	79	84	1,2	1,3
Abitur	474	465	6,7	7,0
Fachhochschulreife	119	117	1,7	1,7
Mittlere Reife	946	942	13,4	14,2
Hauptschulabschluss	1.218	1.085	17,3	16,4
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	1.205	1.155	17,1	17,4
Kein Schulabschluss	1.398	1.265	19,8	19,1
Keine Angabe	1.606	1.501	22,8	22,7
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Noch in der Ausbildung/im Studium	193	192	2,7	2,9
Fachhochschul-/Hochschulabschluss	274	282	3,9	4,1
Lehrberuf/betriebliche Berufsausbildung	1.032	981	14,6	15,6
Fachschule/höhere Berufsfachschule/Fachakademie	107	107	1,5	1,6
Sonstiger Ausbildungsabschluss	168	162	2,4	2,5
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	700	705	9,9	10,6
Kein Ausbildungsabschluss	2.993	2.693	42,5	45,3
Keine Angabe	1.578	1.492	22,4	23,9
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Vollzeit	489	470	7,0	7,1
Teilzeit	579	547	8,3	8,3
Geringfügig beschäftigt	407	394	5,8	6,0
Nicht erwerbstätig	5.156	4.837	73,7	73,1
Keine Angabe	363	366	5,2	5,5
Summe	6.994	6.614	100,0	100,0

Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Vollzeit	359	323	5,1	4,9
Teilzeit	422	372	6,0	5,6
Geringfügig beschäftigt	217	177	3,1	2,7
Nicht erwerbstätig	5.708	5.465	81,6	82,6
Keine Angabe	288	277	4,1	4,2
Summe	6.994	6.614	100,0	100,0

Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Eigenes Einkommen	1.512	1.401	21,5	21,2
Unterhalt	743	673	10,5	10,2
Elterngeld	537	547	7,6	8,3
Eigenes Vermögen/Rücklagen	67	79	1,0	1,2
Arbeitslosengeld I (SGB III)	118	137	1,7	2,1
Arbeitslosengeld II (SGB II)	3.103	2.873	44,0	43,4
Sozialhilfe	143	121	2,0	1,8
Rente/Pension	222	207	3,2	3,1
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	220		3,1	2,9
- Unterhaltsvorschuss	421	371	6,0	5,6
- Kindergeld	3.245	3.070	46,1	46,4
Sonstiges (z.B. Asylbewerber-leistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	37	51	0,5	0,8
- Leistung nach AsylbLG	311	267	4,4	4,0
- Sonstige	608	577	8,6	8,7
- Kein Einkommen	472	463	6,7	7,0
Keine Angabe	345	341	4,9	5,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Eigenes Einkommen	1.116	952	15,8	14,4
Unterhalt	212	193	3,0	2,9
Elterngeld	564	646	8,0	8,3
Eigenes Vermögen/Rücklagen	96	94	1,4	1,4
Arbeitslosengeld I (SGB III)	163	169	2,3	2,6
Arbeitslosengeld II (SGB II)	4.547	4.346	64,5	65,7
Sozialhilfe	178	157	2,5	2,4
Rente/Pension	218	208	3,1	3,1
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	333	334	4,7	5,0
- Unterhaltsvorschuss	1.282	1.244	18,2	18,8
- Kindergeld	3.355	3.137	47,6	47,4
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	47	52	0,7	0,8
- Leistung nach AsylbLG	331	292	4,7	4,4
- Sonstige	314	259	4,5	3,9
- Kein Einkommen	313	279	4,4	4,2
Keine Angabe	300	285	4,3	4,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 28: Beteiligung der Bewohner_in an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes (inklusive Kind/er)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Keine	5.023	4.763	71,3	72,0
Anteilig	932	835	13,2	12,6
In voller Höhe	853	789	12,1	11,9
Keine Angabe	189	227	2,7	3,4
Summe	6.997	6.614	99,3	100,0

Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Keine Behinderung	4.941	4.900	70,6	74,1
Körperlich	186	178	2,7	2,7
Sinne	43	40	0,6	0,6
Psychisch	879	764	12,6	11,6
Intellektuell/kognitiv	283	239	4,0	3,6
Chronische Erkrankungen, die stark und dauerhaft beeinträchtigen	285	267	4,1	4,0
Sonstige	86	65	1,2	1,0
Keine Angabe	695	521	9,9	7,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 30: Schwangerschaft

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Ja	409	397	5,8	6,0
Nein	5.726	5.570	81,9	84,2
Keine Angabe	859	647	12,3	9,8
Summe	6.994	6.614	100,0	100,0

Tabelle 31: Täter_innen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Ehemann	3.624	3.523	51,5	53,3
Freund/Partner	1.823	1.626	25,9	24,6
Ex-Ehemann/Ex-Freund	---	---	---	---
- Ex-Ehemann	222	191	3,2	2,9
- Ex-Freund/Ex-Partner	508	479	7,2	7,2
Anderer männlicher Angehöriger	757	678	10,7	10,3
Freundin/Lebenspartnerin	---	---	---	---
- Lebenspartnerin	6	8	0,1	0,1
- Freundin/Partnerin	10	8	0,1	0,1
Ex-Lebenspartnerin oder Ex-Freundin/Ex-Partnerin	12	13	0,2	0,2
Andere weibliche Angehörige	428	394	6,1	6,0
Sonstige Person	225	227	3,2	3,4
Keine Angabe	95	78	1,3	1,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Eigeninitiative	2.225	2.343	31,6	35,4
Soziales Netz	963	917	13,7	13,9
Professionelle Dienste	3.148	2.808	44,7	42,5
Polizei	1.350	1.254	19,2	19,0
Sonstige	225	57	3,2	0,9
Hilfetelefon	43	186	0,6	2,8
Keine Angabe	142	111	2,0	1,7
Summe	---	---	---	---

Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Polizeieinsatz	2.744	2.599	39,2	39,3
Platzverweis	447	476	6,4	7,2
Gewahrsamnahme	104	102	1,5	1,5
Gefährderansprache	393	379	5,6	5,7
Sonstiges	417	382	6,0	5,8
Keine polizeilichen Schritte erfolgt	3.114	2.958	44,5	44,7
Keine Angabe	804	725	11,5	11,0
Summe	---	---	---	---

Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Bewohner_in im Vorfeld und während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt	1.965	1.858	28,1	28,1
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)	701	660	10,0	10,0
Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)	214	224	3,1	3,4
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§ § 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch)	100	97	1,4	1,5
Alleinige elterliche Sorge beantragt	378	342	5,4	5,2
Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt	567	536	8,1	8,1
Regelung des Umgangsrechts beantragt	663	638	9,5	9,6
Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht	36	30	0,5	0,5
Entschädigung nach OEG beantragt	33	41	0,5	0,6
Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts	213	182	3,0	2,8
Sonstiges	465	437	6,6	6,6
Keine rechtlichen Schritte erfolgt	3.332	3.209	47,6	48,5
Keine Angabe	742	655	10,6	9,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Frau ist erstmals im Frauenhaus	4.694	4.352	66,6	65,8
Frau ist bereits ein- oder mehrmals im Frauenhaus gewesen	1.931	1.852	27,4	28,0
Nicht bekannt	229	223	3,3	3,4
Keine Angabe	191	187	2,7	2,8
Summe	7.045	6.614	100,0	100,0

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Polizei	1.343	1.274	19,2	19,3
Gericht	731	682	10,5	10,3
Anwalt/Anwältin	1.597	1.533	22,8	23,2
Jobcenter	4.132	3.939	59,1	59,6
Jugendamt	2.254	2.223	32,2	33,6
Ausländerbehörde/Konsulat	1.118	1.211	16,0	18,3
Angebote der Wohnraumvermittlung	1.947	2.021	27,8	30,6
Angebote der gesundheitlichen Versorgung	2.355	2.407	33,7	36,4
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.644	1.591	23,5	24,1
Beratungsstellen	1.604	1.569	22,9	23,7
Zur/in die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	511	464	7,3	7,0
Sonstige	1.510	1.456	21,6	22,0
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	904	894	12,9	13,5
Keine Angabe	460	349	6,6	5,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2019	2020	2019	2020
Krisenintervention	5.363	5.157	76,7	78,0
Risikoeinschätzung	4.848	4.672	69,3	70,6
Schutz und Sicherheit	5.699	5.478	81,5	82,8
Psychosoziale Beratung	5.353	5.172	76,5	78,2
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.469	2.427	35,3	36,7
Familienrechtliche Fragen	3.248	3.212	46,4	48,6
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.343	2.278	33,5	34,4
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.631	1.714	23,3	25,9
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.697	2.750	38,6	41,6
Existenzsicherung	4.291	4.256	61,4	64,3
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.674	2.781	38,2	42,0
Allgemeine Lebensführung	2.562	2.597	36,6	39,3
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.809	1.646	25,9	24,9
Sonstiges	871	879	12,5	13,3
Keine Information/Beratung erfolgt	129	122	1,8	1,8
Keine Angabe	376	265	5,4	4,0
Summe	---	---	---	---

Literatur

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. / Frauenhauskoordinierung e.V. / Weibernetz e.V. (2011): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. 1. Auflage. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/leitfaden-fuer-den-erstkontakt-mit-gewaltbetroffenen-frauen-mit-behinderung-von-frauenverbaenden-vorgestellt.html>

BIK Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf>

Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html

BMFSFJ (2021): Jahresbericht des Hilfetelefons Gewalt gegen Frauen 2020. https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2020/501_Jahresbericht_2020_web.pdf

BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>

CEDAW-Allianz 2016: Alternativbericht der CEDAW-Allianz. https://www.im-ev.de/pdf/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf

DaMigra Dachverband der Migrantinnenorganisationen (2020): GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_GREVIO-Schattenbericht_2021.pdf

DESTATIS (2021): Datenreport 2021 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demographie.

<https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-1.html>

DESTATIS (2021): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/lebenslagen-behinderter-menschen-5122123199004.html>

Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93350/e8f90d2446d-01af18a3c88a110200457/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf>

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19. <https://www.bundestag.de/resource/blob/648894/7fe59f-890d4a9e8ba3667fb202a15477/WD-9-030-19-pdf-data.pdf>

EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011. <https://rm.coe.int/1680462535>

Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen. http://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Frauenhaeuser_Nds_Bedarfsanalyse_Zoom_Jan2020.pdf

Statistisches Bundesamt (2020): Bildungsstand der Bevölkerung- Ergebnisse des Mikrozensus 2019. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Publikationen/Downloads-Bildungsstand/bildungsstand-bevoelkerung-5210002197004.pdf?__blob=publicationFile

Impressum

Hrsg.
Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)
Tucholskystr. 11, 10117 Berlin

+49 (0)30 3384342 - 0
info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de

FHK vereint die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband, Paritätischer Gesamtverband e.V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./Deutscher Caritasverband e.V. sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das umfassende Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fach- politische Diskurse zu transportieren.

365 Tage im Jahr, 24 Stunden erreichbar,
das bundesweite Beratungsangebot:



Die Arbeit von Frauenhauskoordinierung e.V.
wird

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend